



tirol

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Telefax: 0512/508-5005

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

UID: ATU36970505

18051b02.doc

Talabfahrt – Projekt 2003
wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 2-WR1.186/20-2004, 2-NR1.116/2004, 2-FR750/2004

Innsbruck, 18.05.2005

BESCHEID

Die Firma [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Talabfahrt – Projekt 2003 samt Beschneigungsanlage in den Gemeindegebieten [REDACTED] und [REDACTED] angesucht.

Durch die geplante Talabfahrt inkl. Beschneigungsanlage sind Rodungsmaßnahmen laut Forstgesetz 1975 i.d.g.F. vorgesehen, die ein Ausmaß von **16.227 m² (unbefristet) bzw. 8.098 m² (befristet)** erreichen.

Beschreibung

Geplante Maßnahmen:

Allgemeines

Die neue Talabfahrt beginnt im Bereich der Mittelstation der [REDACTED] und endet bei der Talstation. Die Gesamtlänge beträgt 2.400 Meter. Nach 400 Meter beginnt der 2.000 Meter lange Skiwegabschnitt, der durch zwei kurze Pistenabschnitte unterbrochen wird. Die durchschnittliche Breite des Skiweges beträgt 6 Meter bei einem Gefälle von 10%.

Weiteres ist im Bereich der Forstwegquerung eine Unterführung geplant, um Kollisionsunfälle (Auto, Rodel, Skifahrer) zu vermeiden.

Mittelstation – Fronebenalm (hm 0,0 – hm 3,0)

Die Einbindung des Skiweges erfolgt im Mittelstationsbereich der [REDACTED]

Der Steilbereich unterhalb des neu errichteten Kinderlandes wird mittels Schüttung ausgeglichen (mittels Materialüberschuss). Dadurch wird gewährleistet, dass auch schwächere Wintersportler diesen Steilhang problemlos befahren können bzw. nicht im Vorhinein von der geplanten Talabfahrt „abgeschreckt“ werden.

Weiters werden kleinere Korrekturmaßnahmen in Erdbauweise durchgeführt. Ein Geländekopf wird gekappt und unterhalb der bestehenden Abfahrt eingebaut.

Zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer werden wie bisher 30 cm tiefe Querentwässerungsgräben mit einem Gefälle von ca. 4% gezogen. Der Abstand zwischen den Gräben beträgt etwa 15 m. Die Ausleitung erfolgt dosiert über eine Retentionsmulde, die mittels Steinwurf gesichert wird.

Pistenverlauf Fronebenalm bis zur Unterführung (hm 3,0 – 8,5)

Die Piste verläuft hier auf Alpsflächen parallel zum Forstweg und erreicht eine Breite von 15 Meter. Nach der [REDACTED] alm wird ein kleiner Graben aufgeschüttet, um eine problemlose Überfahrt zu gewährleisten.

Die Pistenabschnitte werden mit einer Querneigung von 3% errichtet um für eine flächige Entwässerung zu sorgen. Da das vorgefundene Gelände günstige Geländeneigungen aufweist, sind nur geringe erdbauliche Maßnahmen notwendig.

Die Skipiste verläuft durch einen Lärchenwald und wird mittels einer Schleife zur Skiunterführung geführt. In der Kurve befindet sich eine sehr alte und schützenswerte Fichte, welche durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt wird. Die Fichte ist für die Gestaltung des Landschaftsbildes wertvoll, da sie mit ihren breiten und ausladenden Ästen die Einsicht in die geplante Abfahrt bzw. bestehenden Forstweg vom [REDACTED] tal aus verhindert.

Ab der Waldeinfahrt ist eine geringfügige Verlegung des bestehenden Forstweges um max. 15 Meter Richtung NW geplant. Durch diese Verlegung wird ein sehr günstiger Pistenverlauf auf dem vorhandenen Plateau erreicht, wodurch keine Böschungen od. technische Verbauungsmaßnahmen erforderlich sind.

Unterführung (hm 8,5 – 9,1)

Um schwere Kollisionsunfälle mit Personenschaden zu vermeiden, ist im Kreuzungsbereich zwischen Forstweg und Talabfahrt eine Unterführung geplant.

Diese wird mittels einem ausreichend dimensioniertem Wellblechdurchlass errichtet. Das Prinzip des Wellblechrohres basiert auf der Ausbildung eines Stützgewölbes, das durch den Einsatz biegeweicher Wellblechrohre in seiner Funktion optimiert wird. Es entsteht durch das Zusammenwirken der Gewölbebildung im Hinterfüllungsmaterial und der unterstützenden Rohrwand ein stabiles, statisch berechenbares Bauwerk.

Im Einfahrtbereich wird ein Abschwungplatz errichtet, um die Abfahrtsgeschwindigkeit der Wintersportler zu reduzieren, um Unfällen entgegenzuwirken.

Die Gesamthöhe des Wellblechrohres beträgt 4,0 Meter und erreicht eine Breite von rd. 5,0 Meter. Die Durchlasslänge beträgt 22,5 Meter bei einem Gefälle von 10%.

Skiweg (hm 9,1 – 24,4)

Ab der Unterführung wird die geplante Talabfahrt als Skiweg weitergeführt. Dieser erreicht eine durchschnittliche Breite von 6 Meter und ein Gefälle von 10%.

Nach der geplanten Skiunterführung führt die projektierte Talabfahrt auf einer Länge von ca. 300 lfm auf bestehenden Pistenflächen. Dieser Abschnitt soll geringfügig verbreitert (um ca. 3 Meter) bzw. im Längsgefälle ausgeglichen werden. Dadurch erhält man einen dem Stand der Technik entsprechenden Skiweg, der auch für schwächere Skifahrer geeignet ist. Für diese Maßnahmen findet ein lokaler Massenausgleich statt, wodurch kein fremdes Material zugeführt werden muss.

Der bestehende Skiwegabschnitt endet nach 3 Kehren, die ebenfalls in ihrem Gefälle ausgeglichen werden, am bestehenden Forstweg (Hohlweg). Die Querung des Hohlweges erfolgt so, dass kein Stau-effekt längs des Hohlweges entsteht oder dass andere als derzeit bestehende Infiltrationsverhältnisse geschaffen werden. Vorgesehen ist daher eine DN 400 Verrohrung.

Ab dieser Querung ist die Errichtung eines Skiwegabschnittes geplant, welcher mittels bergseitigen Anschnitt und talseitiger Schüttung gebaut wird. Das anfallende Material wird auch hier gänzlich zum Ausgleich oder für Rekultivierungsmaßnahmen verwendet.

Der Skiweg erreicht eine Planumsbreite von 6-8 Meter (je nach Querneigung des Urgeländes) und ein durchschnittliches Gefälle von 10%.

Beim Bau wird bereits darauf geachtet, dass der Bodenwuchs möglichst schonend abgetragen wird, damit er nach Fertigstellung eines Teilabschnittes möglichst rasch wieder auf die Böschung aufgetragen werden kann. Alle verbleibenden Böschungen werden nach Fertigstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begrünt bzw. wiederbepflanzt.

Wenn möglich sollen Anschnittsböschungen und Schüttböschungen mit einem maximalen Anzug 2:3 (66%) ausgeführt werden. In den steileren Bereichen ist die Stabilisierung des bergseitigen Hangfußes mittels Trockensteinschichtungen vorgesehen. In den Kehren ist ebenfalls eine Böschungssicherung mittels Steinschichtung erforderlich.

Die Querneigung des umliegenden Geländes beträgt zwischen 50 und 55%. In den steileren Bereichen ist eine Böschungssicherung mittels Steinschichtung erforderlich. Diese wird mit einer max. Neigung von 2:1 errichtet und nach Fertigstellung mit Weidenstecklingen besetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, um für eine biologische Entwässerung durch die Verdunstung über die Blätter zu sorgen und um den Schüttkörper mit den Wurzeln dieser Sträucher zusätzlich zu stabilisieren.

Die restlichen Wegböschungen werden mit einer Neigung von 2:3 als Erdböschungen ausgeführt und mit entsprechendem Pflanzgut aufgeforstet (in Absprache mit der Bezirksforstinspektion [REDACTED]).

Nach der zweiten Querung des alten Gemeindeweges ist wiederum ein Skiweg geplant.

Ab dem alten Gemeindeweg erfolgt die Entwässerung in einem bergseitigen mit Kies verfüllten Graben und über Einlaufschächte. Das Planum selbst ist bergseitig geneigt.

Nach dem Pistenabschnitt wird die Talabfahrt wieder über eine bestehende Pistenfläche weitergeführt. Zusätzlich zum geplanten Längsausgleich der Neigungen wurde eine geringfügige Verbreiterung projektiert. Dies ermöglicht auch dem schwächeren Skifahrer ausreichend Platz um sicher ins Tal zu gelangen.

Am Beginn und Ende des bestehenden Pistenabschnittes befinden sich talseitig kleinere Muschelanbrüche die mittels einer Holzstützwand gesichert werden. Es ist zu vermeiden, dass sich Porenwasserdrücke in der Anschüttung oder durch die Anschüttung aufbauen können. Zu diesem Zweck wird eine Drainage unter den bestehenden Pistenkörper eingebaut, der zum Graben hin entwässert.

Nach dem vorhandenen Pistenabschnittes führt die geplante Talabfahrt wieder als Skiweg mit 6-8 Meter Breite und einem durchschnittlichen Gefälle von 10% weiter Richtung Talstation des Skigebietes [REDACTED].

Es werden mehrere Gräben gequert, die früher als Holzriesen dienten. Am Skiwegplanum wird in diesen Gräben eine steingeschichtete Furt angelegt, um bei Starkregenereignissen ein ungehindertes Abfließen zu gewährleisten. Die Furt erreicht eine Breite von ca. 5 Meter und eine max. Tiefe von 0,5 Meter.

Dieser Abschnitt sollte neben der Skiwegfunktion auch gleichzeitig als Forststraße benutzt werden. Deshalb ist die Errichtung einer befestigten Fahrbahn am bergseitigen Rand des Skiweges geplant. Die Fahrbahnbreite sollte 3,5 Meter betragen. Entlang des Weges werden flache Quermulden eingebaut, die bis zum talseitigen Rand der Fahrspur reichen. Diese Mulden entwässern direkt in den bergseitigen Graben. Es ist vorgesehen, den Skiwegabschnitt mit Fahrweg mit einem Schranken zu sichern. Weiters wird das Skizentrum [REDACTED] dafür sorgen, dass die Entwässerungen in einwandfreiem Zustand bleiben.

Bei der Kreuzung des [REDACTED] baches wird eine Furtquerung mit Gegensteigung entlang des Weges eingebaut, um einen Überboden des [REDACTED] baches zu verhindern.

Der alte Forstweg wird somit nicht mehr benötigt und wird rekultiviert. Außerdem werden die alten Pistenflächen aufgeforstet, die nicht mehr benötigt werden.

Der geplante Skiweg mündet im Bereich der Trassenquerung der [REDACTED] in den bestehenden Forstweg ein. Der Weg wird auf die Breite des Skiweges verbreitert, um auch hier Engstellen und somit Gefährdungen von Kollisionsunfällen zu vermeiden.

Der Skiweg dreht am letzten Teilstück Richtung Norden und geht in eine Skipiste mit ca. 25 Meter Breite und 50 Meter Länge über. Das Gefälle beträgt hier ca. 35%.

Am Ende der geplanten Abfahrt wird ein ausreichend dimensionierter Abschwungplatz errichtet, der genügend Platz bieten soll, um die Wintersportgeräte bequem und sicher abschnallen zu können. Durch die geringe Neigung des Abschwungplatzes wird eine Gefährdung durch Kollisionsunfälle weitestgehend ausgeschlossen.

Vom Abschwungplatz werden die Wintergeräte mittels einer Stiege, die nicht Gegenstand dieses Projektes ist, zur Einstiegsstelle der [REDACTED]bahn bzw. zum Parkplatz geführt.

Oberflächenabflussberechnung:

Geplante Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung

Der Bereich bergseits des alten Gemeindeweges wurde hydrologisch bereits im Projekt „Forstweg [REDACTED] vom Unterhang getrennt betrachtet. Im damaligen Projekt war geplant, die Oberhangwässer entlang des Gemeindeweges bis zum Geschiebeablagerungsbecken oberhalb der Talstation [REDACTED] abzuleiten.

Im Zuge des gegenständlichen Projektes soll der Gemeindeweg insgesamt zurückgebaut werden, und gleichzeitig auch die schon damals geplanten Ableitungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich wird das gesamte Gerinne mit Steinen gesichert. Bei einem Freibord von 0,5 m, einer Sohlbreite von 0,75 m mit beidseitigem Anzug der Böschungen von 1:1 und einer Gerinneneigung von durchschnittlich 25% ergibt sich immer noch eine Sicherheit von 2. Der zu erwartende Abfluss im Gerinne beträgt von oben nach unten zunehmend beim Retentionsbecken 4 ca. 1 m³/s.

Um die Abflussspitze zu brechen sind im Gesamteinzugsgebiet folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung von 2 Retentionsbecken mit insgesamt ca. 200 m³ im Bereich [REDACTED] und Ableitung der Wegwässer bergseitig anstatt bisher talseitig.
- Errichtung von 5 Retentionsbecken entlang der Trasse des alten Gemeindeweges (125 m³ und 4 Stk. mit je 55 m³ Fassungsvermögen), die die Abflussspitze dämpfen.
- Ausbau des Geschiebeauffangbeckens am [REDACTED] bach zu einem Retentionsbecken mit ca. 250 m³ Fassungsvermögen (ohne Einschränkung der bisherigen Funktion).

Es wurde für 4 Teilbereiche oberhalb des Weges eine hydrologische Berechnung mit dem Programm IHW durchgeführt, um so zu einem realistischen Niederschlags-Abfluss-Szenario zu gelangen. Die geplanten Retentionsbecken wurden unter Optimierung der Fassungsvermögen und der Speicherkapazität über das gesamte Abflussereignis ausgelegt, sodass jedes Becken eine auf das Gesamtsystem abgestimmte Einheit bedeutet.

Die Becken werden individuell mit einem optimierten Dotationsauslass versehen, damit eine Optimierung des retentierten Gesamtvolumens erzielt wird. Der Überlauf wird entlang des alten Weges bergseits errichtet und reicht von einem Becken zum nächsten.

Die Becken werden in Erdbauweise errichtet, wobei eine Bentonit – Mattendichtung eingebracht wird. Der Überlauf der Becken muss mit Grobsteinschichtung gesichert werden, damit keine Erosionen auftreten können.

Das Gerinne zwischen den Becken ist auf den maximalen auftretenden Abfluss zu bemessen. Bei einer Neigung von durchschnittlich 25% - 30% ist für den Bemessungsabfluss von maximal 1,4 m³/s eine Gerinneeindimensionierung mit 0,75 m Breite und 0,1 m Höhe ausreichend. Das Gerinne ist rau auszuführen.

Bei den Berechnungen ergibt sich ein Mehrabfluss durch die geplanten Maßnahmen von 44 l/s (unter Berücksichtigung der Verbesserung der Wegfläche des alten Gemeindeweges).

Die geplanten Maßnahmen bewirken insgesamt eine Verringerung des Spitzenabflusses von fast 400 l/s.

Die wesentliche Verbesserung liegt aber darin, dass bei Ereignissen geringer Jährlichkeit die geplanten Retentionsbecken sehr wirksam sind und dadurch die Rekultivierung und damit der gesamte Oberflächenabfluss langfristig reduziert werden kann. Dies betrifft in gleicher Weise den Zulauf zum Geschiebeablagerungsbecken, welcher mit der Zeit zuwächst.

Bereich zwischen altem Gemeindeweg und geplanten Skiweg

Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch einen 100%igen Waldbewuchs ohne bisherige Eingriffe. Durch die geplanten Wegbaumaßnahmen kommt es unweigerlich zu einer Verschlechterung der Abfluss-Situation in diesem Bereich. Es ist vorgesehen, einen Fahrstreifen bergseitig für die Waldbewirtschaftung zu belassen, der übrige Weg wird begrünt. **Ein durchschnittlicher Abflussbeiwert von 0,6 zwischen Böschungen und Wegplanum ist daher nur unmittelbar nach der Errichtung des Weges relevant und verbessert sich mit der Zeit erheblich!!**

Die Berechnungen haben ergeben, dass ein Mehr-Abfluss von ca. 160 l/s zu erwarten ist, welcher alleine durch den Skiweg verursacht wird. Dieser Mehr-Abfluss tritt linear entlang des Skiweges zunehmend in Erscheinung.

Um die Wirkungen des Skiweges zu kompensieren, ist vorgesehen, entsprechend dem Ort der Entstehung entlang des Skiweges in regelmäßigen Abständen von 40 m Betonschächte DN2000 zu errichten, welche als Retentionsbecken dienen. Aufgrund der Erfordernisse gemäß Berechnung wird in diesen Becken der Abfluss systematisch gedrosselt, sodass in Summe jener Mehr-Abfluss, welcher durch den Wegbau verursacht wird, auch retentiert wird.

Entlang des Skiweges wird ein bergseitiger Spitzgraben gezogen, welcher in den jeweils nächsten Schacht mündet. Die Schächte haben eine Dotationsöffnung und einen Überlauf. Beide Abläufe münden in eine Leitung, die entsprechend dem jeweils zu erwartenden Abfluss zwischen DN200 und DN300 dimensioniert ist.

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine gänzliche Retention der durch den Wegbau entstehenden Mehrabflüsse erreicht. Die darüber hinausgehenden Abflüsse werden in das Geschiebeablagerungsbecken eingeleitet.

Bereich zwischen Forstweg [REDACTED] und geplantem Skiweg

In diesem Bereich sind keine Maßnahmen vorgesehen. Die Entwässerungsfläche wird in diesem Bereich kleiner. Es ist daher eine geringfügige Verringerung der Belastung des Retentionsbeckens [REDACTED] vorgegeben.

Durch die gegenständlichen Maßnahmen werden folgende Parzellen berührt:

KG. [REDACTED]

Gemeinde [REDACTED]

Öffentliches Gut [REDACTED]

KG. [REDACTED]

Stadtgemeinde [REDACTED]

Die Zustimmungserklärungen der Teilwaldberechtigten auf den berührten Waldparzellen der Gemeinde [REDACTED] sowie auf den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldparzellen wurden der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vorgelegt.

Spruch

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 112/2003 (in der Folge kurz WRG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:
- I) Gemäß § 32 (2) lit. a und § 41 (1) i.V.m. §§ 11, 13, 14, 41 (4) und (5), 105, 111 und 112 WRG wird der Firma [REDACTED] die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der eingangs näher beschriebenen Talabfahrt – Projekt 2003 in den Gemeindegebieten [REDACTED] und [REDACTED] samt der damit verbundenen Oberflächenwasserableitung in den [REDACTED] bach im Bereich [REDACTED] über einen bestehenden Oberflächenwasserkanal im Ausmaß von max. 300 l/s bzw. im Bereich der Talstation über das bestehende Retentionsbecken des [REDACTED] baches im Ausmaß von max. 1.400 l/s nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen unter den im Spruchpunkt F angeführten Nebenbestimmungen **befristet bis 10. 3. 2015** erteilt.
- II) Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 (1) WRG verbunden mit der Anlage (Talabfahrt der Firma [REDACTED]).
- III) Gemäß § 111 (4) WRG gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten auf den eingangs angeführten berührten Parzellen der KG. [REDACTED] und der KG. [REDACTED] als eingeräumt, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen vorliegen oder getroffen werden.

B) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Forstbehörde I. Instanz gemäß § 170 (1) 2. Satz Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 65/2002, entscheidet über gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 17 (2) i. V. m. § 18 (1) und (4) Forstgesetz 1975 wird der Firma [REDACTED] die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden bzw. befristeten Rodung von insgesamt 24.325 m² Wald laut nachfolgender Aufstellung in den Gemeindegebiet [REDACTED] und [REDACTED] zum Zwecke der Errichtung der Talabfahrt – Projekt 2003 nach Maßgabe des vorgelegten und signierten Lageplanes unter den im Spruchpunkt F angeführten Nebenbestimmungen erteilt:

KG. [REDACTED]

Gst-Nr.	dauernde Rodung	vorübergehende Rodung
[REDACTED]	26	3
[REDACTED]	178	54
[REDACTED]	36	-
[REDACTED]	129	-
[REDACTED]	252	36
[REDACTED]	12	58
[REDACTED]	2	61
[REDACTED]	261	95
[REDACTED]	114	-
[REDACTED]	148	-
[REDACTED]	138	69
[REDACTED]	35	46
[REDACTED]	-	2
[REDACTED]	92	15
[REDACTED]	28	-
[REDACTED]	140	34
[REDACTED]	177	2
[REDACTED]	178	-
[REDACTED]	180	-
[REDACTED]	172	-
[REDACTED]	161	-
[REDACTED]	190	-
[REDACTED]	182	65
[REDACTED]	119	138
[REDACTED]	122	95
[REDACTED]	147	119
[REDACTED]	10	13
[REDACTED]	117	141
[REDACTED]	100	109
[REDACTED]	361	35
[REDACTED]	314	1
[REDACTED]	121	64
[REDACTED]	126	50
[REDACTED]	308	-
[REDACTED]	309	-
[REDACTED]	118	54
[REDACTED]	128	54
[REDACTED]	300	-

Gst-Nr.	dauernde Rodung	vorübergehende Rodung
[REDACTED]	1	-
[REDACTED]	46	1
[REDACTED]	312	-
[REDACTED]	133	41
[REDACTED]	100	125
[REDACTED]	281	60
[REDACTED]	62	40
[REDACTED]	29	21
[REDACTED]	232	173
[REDACTED]	99	181
[REDACTED]	85	135
[REDACTED]	196	142
[REDACTED]	4	-
[REDACTED]	185	78
[REDACTED]	165	101
[REDACTED]	194	267
[REDACTED]	993	820
[REDACTED]	229	108
[REDACTED]	337	119
[REDACTED]	61	248
[REDACTED]	93	93
[REDACTED]	572	384
[REDACTED]	441	280
[REDACTED]	91	90
[REDACTED]	140	238
[REDACTED]	122	234
[REDACTED]	86	87
[REDACTED]	244	209
[REDACTED]	209	248
[REDACTED]	126	137
[REDACTED]	74	132
[REDACTED]	53	29
[REDACTED]	229	854
[REDACTED]	5	2
[REDACTED]	237	832
[REDACTED]	457	103

KG. [REDACTED]

Gst-Nr.	dauernde Rodung	vorübergehende Rodung
[REDACTED]	3421	26
[REDACTED]	107	-
[REDACTED]	245	47

C) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2005 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

- I) Gemäß § 6 lit. e i.V.m. § 29 (1) lit. b sowie § 29 (5) und (7) TNSchG, wird der Firma [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der eingangs näher beschriebenen Talabfahrt – Projekt 2003 samt der Errichtung der Beschneiungsanlage in diesem Bereich in den Gemeindegebieten [REDACTED] und [REDACTED] nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen, wonach der neu errichtete Schiweg eine Fläche von 13.839 m² in Anspruch nimmt, unter den im Spruchpunkt F angeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- II) Gemäß § 44 (1) TNSchG 2005 hat die Firma [REDACTED] bis spätestens **30. Juni 2005** eine Sicherheitsleistung in der Höhe von € 5.000,-- (in Worten: fünftausend Euro) in Form einer Bankgarantie zum Zwecke der Sicherung der bescheidgemäßen Ausführung und Einhaltung der naturkundlichen Bedingungen, Vorschriften und Nebenbestimmungen beim Bau der Talabfahrt – Projekt 2003 einschließlich Beschneiungsanlage und Oberflächenwasserableitung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu hinterlegen.

Der Garantiebtrag ist nach dem Verbraucherpreisindex 1986 oder dem an seine Stelle tretenden Indexwert zu sichern. Ausgangszahl ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Bankgarantie ausgestellt wird.

Die Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebtrag ohne Prüfung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen ab Anforderung an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde auszuzahlen ist.

Die Sicherheitsleistung hat bis zum **30. 9. 2010** zu haften.

- D) Zu den Einwendungen und Vorbringen der Interessensgemeinschaft zur Erhaltung des Lebensraumes [REDACTED] wird angeführt, dass diese im Wesentlichen bereits im Einreichoperat bzw. von den Amtssachverständigen berücksichtigt wurden und durch entsprechende, im gegenständlichen Bescheid angeführte, Vorschriften Berücksichtigung fanden. **Des Weiteren werden die Einwendungen mangels Parteistellung zurückgewiesen.**

E) Bauaufsichten

- I) Gemäß § 120 (1) WRG wird [REDACTED] als geologische und geotechnische Bauaufsicht für die Errichtung der unter Spruchpunkten A - C bewilligten Talabfahrt – Projekt 2003 samt Oberflächenwasserableitung und Beschneigungsanlage bestellt.
- II) Gemäß § 44 (4) TNSchG wird [REDACTED] als ökologische Bauaufsicht für die Errichtung der unter Spruchpunkten A - C bewilligten Talabfahrt – Projekt 2003 samt Oberflächenwasserableitung und Beschneigungsanlage bestellt.
- III) Jeder Wechsel einer Bauaufsicht ist der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

F) Bedingungen, Vorschriften, Nebenbestimmungen

- I) auf Grund der Äußerung der ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung [REDACTED] sowie für Geologie [REDACTED]
1. Rechtzeitig vor Beginn der Erdbaumaßnahmen ist unaufgefordert ein Fachmann für Geologie und ein Fachmann für Geotechnik der Behörde zu nennen, die als behördliche geologische Bauaufsicht und als behördliche geotechnische Bauaufsicht die Bauarbeiten in ausreichender Weise überwachen, dokumentieren und fachlich begleiten.
 2. Der geotechnische Fachmann der geotechnischen Bauaufsicht muss ein unabhängiger Fachmann sein, der als Außenstehender mit der Planung nicht betraut war.
 3. Die geologische und die geotechnische Bauaufsicht müssen nach Ende der Maßnahmen einen umfassenden gemeinsamen Schlussbericht unaufgefordert der Behörde samt Anhang aller wesentlichen Unterlagen und Fotos übermitteln. Darin ist die ordnungs- bzw. projektsgemäße Ausführung zu bestätigen, weiters sind etwaige Abweichungen vom Projekt begründend anzuführen. Außerdem sind die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen und die Sicherheit vor Erosion zum Zeitpunkt der Berichtserstattung zu bestätigen.

4. Alle Entwässerungsmaßnahmen sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Bauzustand zu erhalten, das heißt, dass insbesondere die Dichtigkeit der Rohrleitungssysteme bzw. die Freihaltung der offenen Gerinne und der Retentionsbecken von Geschiebe und Schwebstoffen bzw. Unholz gegeben sein muss. Dies gilt für die Errichtungs- und Betriebsphase, sowie ebenfalls für die Zeit der Nachsorge.
5. Die Querungen des [REDACTED] baches mit dem offenen Ableitungsgraben und dem Schiweg sind planlich noch rechtzeitig vor Baubeginn mit entsprechenden Profilen darzustellen. Der Bau darf erst nach Freigabe durch die beiden Fachleute der geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht erfolgen.
6. Die Querung der Schipiste mit dem [REDACTED] bach hat in Form einer ausreichend dimensionierten Furt zu erfolgen und ist entsprechend abzusichern. Auch diese Furt und das mitgezogene Ableitungssystem der Schipistenentwässerung sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den entsprechenden Profilen darzustellen und den beiden Fachleuten der geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht vorzulegen. Der Bau darf erst nach Freigabe durch die beiden Fachleute der geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht erfolgen.
7. Unterhalb der Furt sind entsprechende Kollsicherungsmaßnahmen im [REDACTED] bachgerinne vorzusehen.
8. Die Längstrassierung der Schipiste hat durch kurze Verflachungen im Bereich der Querleitungsgräben deren Anlage bereits vorwegzunehmen.
9. Der bergseitige Wasserabzugsgraben ist durch eine Abpflasterung mit Grobsteinen gegen Erosion des konzentriert abfließenden Pistenoberflächenwassers abzusichern, ebenso wie der angrenzende Hangfuß.
10. Alle Retentionsbauwerke sind mit einem Gitterkorb zu versehen, der über die gesamte Stauhöhe die Rohrausläufe frei hält.
11. Der offene Ableitungsgraben entlang der Forstwegstrasse ist mit schweren Wasserbausteinen auf seiner gesamten Länge als steingeschichtetes Gerinne auszuführen. Das Durchflussprofil muss beibehalten werden.
12. Die Rohrquerung unter dem [REDACTED] bach darf keine Einengung des Querprofiles ergeben. Der Einlauf hat sohlgleich zu erfolgen und nicht über einen Schacht.
13. Die Ausgestaltung des Gemeindeweges im Bereich [REDACTED] ist so auszuführen, dass gesichert ist, dass die Oberflächenwässer in jedem Fall nach Norden abgeleitet werden.
14. Alle Anlagenteile einschließlich der Querungen mit den Querausleitungsgräben auf der Schipiste sind stets in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand zu erhalten. Die Kontrolle aller Anlagenteile hat regelmäßig, insbesondere jedoch nach Auftreten von Gewittern bzw. nach forstlichen Arbeiten zu erfolgen.
15. Die Befahrung des Forstweges ist nur für Zwecke der Forstwirtschaft bzw. für Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des vorliegenden Bescheides erlaubt. Eine Schrankenanlage ist zu errichten.
16. Das Ableitungsrohr des Oberflächenableitungssystems der Piste hat einen Durchmesser von 50 cm aufzuweisen.

II) auf Grund der Äußerung der ASV für Forstwesen [REDACTED]

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zweck gebunden. Bei Beginn der Rodungsarbeiten müssen alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen.
2. Die Durchführung der Rodung ist bis 31. 12. 2008 abzuschließen anderenfalls die Rodungsbewilligung erlischt.
3. Die Grenzen der erforderlichen Rodeflächen sind vom Antragsteller in der Natur zu markieren. Die Schlägerung darf erst nach Auszeige durch den zuständigen Waldaufseher erfolgen. Diese soll zunächst auf die erforderliche Trassenbreite beschränkt werden. Nach Abschluss bzw. im Zuge der Bauarbeiten sind labile Bäume und Bestandesteile nach Auszeige durch den Gemeindewaldaufseher am Bestandesrand auch außerhalb der Rodefläche zu schlägern, sodass möglichst stabile und geschlossene Bestandesränder entstehen.
4. Zur langfristigen Verminderung der Windwurf- und Sonnenbrandgefahr sind entlang der Rodeflächen die Bestandesränder wo erforderlich mit standortgemäßen Laubhölzern, Fichten, Kiefern und Lärchen nach Anweisung des Gemeindewaldaufsehers zu bepflanzen.
5. Der Oberboden auf den Rodeflächen ist abzutragen und zur Rekultivierung der Böschungen und Pistenflächen zu verwenden. Wurzelstöcke können an der Oberfläche in Böschungen eingebaut werden. Wo dieses Material zur Rekultivierung nicht ausreicht sind mindestens 10 cm Humusmaterial aufzubringen.
6. Alle Schiweg- und Pistenflächen sind mit einer standortgemäßen Weiderasenmischung zu begrünen. Die Begrünung ist bis zur Erreichung einer weidefesten Grasnarbe vor Beweidung abzuzäunen.
7. Die nicht mehr als Schiabfahrt benötigten mehr als 40 % steilen Teile der alten Schiabfahrt sind mit Fichten und Lärchen wieder aufzuforsten.
8. Die Teilwaldgrenzzeichen im Bereich der Rodefläche und unmittelbar angrenzend daran sind zu sichern und entlang der Piste wiederherzustellen.
9. Als Ersatzmaßnahme für die Rodung ist, vorausgesetzt dass die Weideberechtigten der Maßnahme zustimmen, künftig der Waldbereich oberhalb des Schiweges durch einen Wald-Weidetrennungsaun abzuzäunen.
10. Alle Wasserableitungs-, Hangsicherungs- und Bauarbeiten sind projektgemäß auszuführen. Die im geologischen Gutachten [REDACTED] geforderten Maßnahmen sind auszuführen.
11. Von der Abzweigung des Forstweges nach [REDACTED] und [REDACTED] bis zur 1. Kehre des Schiweges ist dieser LKW-befahrbar für die Holzbringung zu gestalten.

III) auf Grund der Äußerung der ASV für Naturkunde [REDACTED]

1. Grundsätzlich darf erdbautechnisch nur immer so viel Gelände berührt werden, wie schnell und ohne Erosionsgefahr wieder zu rekultivieren ist.

2. Sämtliche neu entstehende Böschungen sind standsicher auszubilden und unregelmäßig (naturnahe) aber kontinuierlich in das umgebende Gelände einzubinden.
3. Hinsichtlich der geplanten Geländeänderung ist der durchwurzelter, bewachsene, humose Oberboden in möglichst großen Stücken abzuheben und möglichst ohne Zwischenlagerung direkt und umgehend nach Herstellung der gewünschten Geländeform lagerichtig wieder aufzubringen.
4. Sollte nicht ausreichend durchwurzelter, bewachsener, humoser Oberboden vorhanden sein, ist eine mosaikartige Abdeckung des Oberbodens vorzunehmen (in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht).
5. Trotzdem verbleibende Naturnarben können mit standortgerechtem Saatgut nachgesät werden. Diese Begrünung darf allerdings nicht in Form einer Spritzbegrünung durchgeführt werden. Die Aussaat kann händisch erfolgen, bzw. kann eine so genannte Schlafsaat zum Einsatz gelangen bzw. kann an besonders erosionsgefährdeten Stellen auch Strohecksaat zum Einsatz gelangen.
6. Allgemein sind für die Begrünung die Vorgaben entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland einzuhalten.
7. Sämtliche neu entstehenden Böschungsbereiche, welche als Grobsteinschichtung ausgeführt werden müssen, sind in den Zwischenräumen umgehend und bestandesbildend mit heimischen Strauchgehölzen zu bepflanzen. Naturkundefachlich vorgegebene Pflanzenliste: Pflanzlinge standortgerechter Weidenarten, welche auch als Steckhölzer unter der Aufsicht des zuständigen Waldaufsehers im räumlichen Nahebereich gewonnen werden können, Faulbaum, Liguster, Rote Heckenkirsche, wolliger Schneeball, gemeiner Schneeball, Vogelbeere, gemeiner Wacholder. Das angekaufte Pflanzmaterial muss aus heimischer Herkunft und Aufzucht stammen (z. B. Landesforstgarten).
8. Sämtliche betroffene Fußsteige und Wanderwege sind im Zuge der Bauausführung wieder so einzubinden, dass in weiterer Folge ein durchgängiges Begehen ohne Behinderung und Umwege wieder möglich ist.
9. Im Bereich der geplanten Maßnahme vorhandene Bauten (Hügel) der hügelbauenden Waldameise sind, wenn möglich, zu schonen und zu umfahren. Besteht diese Möglichkeit nicht, sind diese Bauten bis spätestens Ende August sorgsam (und in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) an eine geeignete Stelle zu verlagern, damit ein Weiterbestehen des Ameisenvolkes gewährleistet ist.
10. Bezüglich möglicher Auswirkungen auf lokale Wildbestände und somit auch potenzielle Auswirkungen auf den umliegenden Wald (Schältschädenproblematik) ist ab Beendigung der ersten Schneisaison regelmäßig mit dem zuständigen Hegemeister Rücksprache zu halten und bei größeren Problemen entsprechend zu reagieren (Änderung der Schneizeitpunkte, Einschränkung der Beschneidauer, Verminderung der Schneitage). Diesbezüglich zu erstellende Besprechungsprotokolle sind zu erstellen und in den ersten 5 Jahren unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In weiterer Folge ist jedoch eine adäquate Aufbewahrung erforderlich, d. h. die Protokolle müssen für Behördenorgane zur Einsichtnahme gesichert aufbewahrt werden.
11. Für das Vorhaben ist der Behörde entsprechend § 44 (4) TNSchG eine fachlich geeignete Person (z. B. Biologe oder Landschaftsplaner) als ökologische Baubegleitung bzw. –aufsicht namhaft zu machen, damit gegebenenfalls noch vor Baubeginn eine Rücksprache bzw. (wenn fachlich notwendig) eine Änderung erfolgen kann. Nach der Bestellung ist diese ökologische Bauaufsicht der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften und eine möglichst ökologische und landschaftsschonende Bauweise verantwortlich.
12. Die ökologische Bauaufsicht ist natürlich als baubegleitende Tätigkeit zu sehen, welche sicherstellen muss, dass die unter den vorgenannten Punkten ausgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, d. h.

eine ausreichende Anwesenheit bzw. Befugnis in bautechnische Vorgänge eingreifen zu können, muss gegeben sein.

13. Sämtliche Baumaßnahmen sind bis spätestens 31. 10. 2007 abzuschließen, wobei der jeweilige Bauabschnitt auf jeden Fall unverzüglich innerhalb derselben Vegetationsperiode zu begrünen ist. Nachbesserungen im Bereich der Begrünungsmaßnahmen sind jedoch natürlich auch über diesen Zeitpunkt hinaus entsprechend den Notwendigkeiten durchzuführen.
14. Die ökologische Bauaufsicht hat über die gesamte Bauausführung abschnittsweise (entsprechend den ausgeführten Bauabschnitten jeweils Zwischenberichte und einen abschließenden Endbericht zu erstellen (inklusive notwendiger Fotodokumentation). Diese Berichte sind umgehend nach Beendigung der einzelnen Abschnitte unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

IV) auf Grund der Äußerung der Gemeinde [REDACTED]

1. Der sich am talwärtigen Ende des Schiweges bzw. im Bereich des geplanten Stiegenabganges zur Talstation befindliche [REDACTED] Talstation" ist in der Form abzusichern, dass ein Begehen und Befahren des Behälterdaches sowie des Zugangsbereiches verhindert wird, um Beschädigungen und Verunreinigungen an Lüftungsöffnungen, Eingangstüren, etc. zu verhindern sowie der Absturzgefahr über den Frontbereich vorzubeugen.

V) auf Grund der Äußerung der Amtsärztin [REDACTED]

1. Grundbeschneigung für den unteren Abschnitt in den Nachtstunden mit maximal 30 Stunden, wobei der Nachtpegel von 45 dB nicht überschritten werden darf.
2. Weitergehende Nachbeschneigungen im unteren Abschnitt dürfen nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
3. Vor Beginn der ersten Beschneigungstätigkeit ist der Behörde eine aktuelle Schallimmissionsberechnung, welche sich auf die tatsächliche Ausführung der Beschneigungsanlage im unteren Bereich bezieht, vorzulegen. Sollte sich daraus ergeben, dass der Nachtruhepegel von 45 dB bei Vollbetrieb nicht erreicht werden kann, ist diese Berechnung dahingehend zu ergänzen, in welcher Art und Weise (gleichzeitige Inbetriebnahme welcher Lanzen) dieser Wert erreicht werden kann.

VI) auf Grund der Äußerung der Unterlieger in der Siedlung [REDACTED]

1. Sämtliche Anlagenteile der Beschneigungsanlage Talabfahrt (Schneileitungen) sowie der Oberflächenwasserableitung Bereich Talabfahrt (Retentionsbecken, Retentionsschächte, Ableitungsgraben) sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten. Diesbezüglich sind jährlich vor Beginn der Beschneigungstätigkeiten alle Anlagenteile einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen und darüber ein entsprechendes Protokoll zu verfassen. Zusätzlich sind die Anla-

genteile der Oberflächenwasserableitung nach einem entsprechenden Bemessungsereignis bzw. nach forstlichen Nutzungen entlang des neuen Forstwegabschnittes im Bereich der Talabfahrt einer Kontrolle zu unterziehen und dies ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Dabei festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 119/2001, (für die Verhandlungen bzw. Besprechungen vom 10. 8. 2004 und 4. 5. 2005) im Betrage von € 1.029,50
- der Bundesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 123 lit. c Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 460/2002, im Betrage von € 109,--
- der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 99/2003, im Betrage von € 870,--

Der Gesamtbetrag von € 2.008,50 ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Firma [REDACTED] binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 95,60 (€ 13,-- für den Antrag vom 11. 2. 2004, € 39,-- für die Verhandlungsschrift vom 4. 5. 2005, € 21,80 für das WR- und NR-Projekt, € 21,80 für das FR-Projekt) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Bezüglich der Naturschutzabgabe wird auf die Ausführung in der Begründung verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 13,--, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 4. 5. 2005 gemäß § 107 WRG durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein ergibt sich folgender Sachverhalt:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden von den anwesenden Amtssachverständigen folgende Gutachten bzw. Stellungnahmen abgegeben:

Äußerung der ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung [REDACTED] sowie für Geologie [REDACTED]

Befund:

Das Projektsgelände wurde durch den geologischen Projektanten [REDACTED] wie in der Checkliste „Labile Gebiete“ vorgesehen, mit den Emissionsgrenzen und Immissionsgrenzen das Vorhaben betreffend geologisch umrahmt (geologisch definiertes Projektsgelände).

Das Projektsgelände wird durch Kristallingesteine nahe dem Talrand bei [REDACTED] und auflagernde Sedimentgesteine des so genannten Brenner-Mesozoikums geprägt. Die Gesteine sind durch staffelartig auftretende steil stehende Störungen immer wieder vertikal versetzt, was sich z.B. unmittelbar nördlich des [REDACTED] grabens zeigt. Im [REDACTED] graben steht Kristallin z.B. auf etwa 1160 m an, nur ca. 80 m nördlich davon finden sich die tektonisch höheren Karbonate etwa auf dieser Seehöhe.

Beide Gesteinsarten kommen nicht direkt im Projektbereich vor, da sie von Lockergestein dort überdeckt sind. Jedoch prägen sie die Zusammensetzung des Lockermaterials.

Bei den Lockergesteinen handelt es sich hauptsächlich um Moränen. Diese sind durch eine sandig-schluffige Grundmasse gekennzeichnet, in die regellos Kiese, Steine und Blöcke eingelagert sind. Die Zusammensetzung ist polymikt, das heißt, es finden sich sowohl Karbonatgesteine (Dolomite, Kalke), als auch Quarzite (untergeordnet), sowie Kristallingesteine (Amphibolite, Gneise, Glimmerschiefer).

Die Moränen sind auf Grund ihres hohen Feinkornanteiles grundsätzlich wasserempfindlich.

Untergeordnet ist das Moränenmaterial mit Murschuttmaterial vermischt. Dieses Material ist wasserdurchlässiger, als die Moräne und weist einen höheren Karbonatanteil auf.

Im Projektgebiet finden sich nur sehr kleine Quellaustritte etwa auf Höhe 1100 entlang dem alten Gemeindeweg. Ca. auf 1255 m SH findet sich ein örtlicher Bereich mit Feuchtigkeitsanzeigern auf einer mittelsteil abfallenden Wiese. Weiters entspringt die [REDACTED] quelle auf knapp 1150 m SH. Diese befindet sich bereits im Randbereich des geologisch definierten Projektgebietes.

Im Bereich der nordöstlichen Schiabfahrtskehren finden sich weitere kleine Hangwasseraustritte, die vom Projektanten mehr oder weniger einem Hangwasserzug zugeordnet wurden.

Eine Feuchtstelle unterhalb des Druckunterbrechers ist auf dessen Schadhaftigkeit zurückzuführen. Dieser Druckunterbrecher wird laut Auskunft des Projektanten im Zuge des Trinkwasserkraftwerkes [REDACTED] saniert bzw. ersetzt werden.

Im unteren Hangbereich ist der Einhang durch einen zahlreichen Wechsel von Rücken und vor allem mehr oder weniger deutlichen Gräben aufgegliedert. Diese sind durch Holzbringung zumindest überformt.

Es gibt mehrere Anbruchsformen als Zeichen früherer Erosionstätigkeit. Das heißt, diese sind nicht mehr aktiv (reliktsch).

In Verbindung mit dem vorstehend erwähnten Hangwasserzug nördlich der Pistenkehren finden sich im Gelände 3 relativ frische Anbrüche, die nach wie vor in einem langsam ablaufendem Rückböschungprozess sind. Sie sind daher als noch aktiv zu bezeichnen. In diesem Bereich fand Anfang der 1990er Jahre auch ein größeres Murenereignis statt.

Ein weiteres Ereignis fand Anfang der 1990er Jahre im [REDACTED] graben statt, der nunmehr jedoch teilweise verbaut ist, bzw. dessen Einzugsgebiet nunmehr teilweise entwässert ist.

Am Hangfuß schließt eine Siedlung (Orsteil [REDACTED]) an.

Aus wildbachtechnischer Sicht werden der Dimensionierung der Maßnahmen Niederschläge einer Größenordnung von 50 Jahren laut inadäquaten Daten der ZAMG zu Grunde gelegt. Die Abflussbeiwerte entsprechen im Bereich [REDACTED] den Angaben der Geländeanleitung BFW. Die Flächen [REDACTED] einschließlich des dort befindlichen Gemeindeweges werden über 2 Retentionsbecken über 2 Retentionsbecken in eine bestehende Rohrleitung direkt in den [REDACTED] Bach nördlich von [REDACTED] entwässert.

Unterhalb des Gemeindeweges werden die Abflussbeiwerte für Weide und Wald mit jeweils 0,4 bzw. 0,2 angenommen. Diese Flächen entwässern über einen offenen Entwässerungsgraben entlang der alten Forstwegtrasse, der mit 5 Retentionsbecken versehen wird, quer über den Hang in den [REDACTED] bach.

Dieser Ableitungsgraben weist ein Querprofil von 1,8 m² Größe auf. Er ist rund 25% geneigt. Laut Querprofil-darstellung soll dieser Graben als Erdgraben ausgeführt werden. In den Planunterlagen sind keine Erosionssicherungsmaßnahmen dargestellt. Die Querung dieses Grabens mit dem [REDACTED] Bach ist nicht projektiert. Laut Aussagen des Planers während der Verhandlung soll diese Querung mit einem Rohr unter dem [REDACTED] Bach erfolgen. Der Einlauf in dieses Rohr soll als Einlaufschacht ausgeführt werden. Planliche Darstellungen hierüber existieren keine.

Die Schipiste selbst wird mit einem Quergefälle von 3% Richtung Hang ausgeführt. In der Hangverschnidung wird eine Rohrleitung mit Durchmesser 300 und alle 40 m zwischengeschalteten Retentionsbecken geführt. Eine Erosionssicherung in der Hangkehle ist nicht vorgesehen.

Die Entwässerung des Schiwegplanums wird zusätzlich durch Quergräben verstärkt. Diese Quergräben münden unmittelbar in die Retentionsbauwerke, welche in Form von Fertigbetonschächten errichtet werden.

Entlang des untersten Teiles bis zur 1. Kehre des Schiweges wird bergseits eine Forstwegstrasse errichtet. Diese Forstwegstrasse quert sämtliche Querleitungsgräben, bevor diese in die Retentionsbecken münden.

Die Entwässerung des Schiweges, sowie der offene Ableitungsgraben werden unmittelbar oberhalb der Talstation der [REDACTED] Bahn in den [REDACTED] Bach eingeleitet. Im [REDACTED] Bach besteht an dieser Stelle ein Geschiebeablagerungsplatz, an dem eine bestehende Rohrleitung anschließt. Im Projekt werden keine Aussagen getroffen, welche Transportleistung dieser Rohrleitung unterstellt werden kann. Der bestehende Ablagerungsplatz soll als weiteres Retentionsbauwerk zur Reduzierung des Abflusses ausgebaut werden.

Die Böschungen des Schiweges werden bergseitig aufgeforstet und talseitig mit standortgerechten Sträuchern bepflanzt.

Gutachten:

Das Projekt Talabfahrt 2003 wurde auf Basis der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen des Büros [REDACTED] geplant.

Angesichts der geologischen und morphologischen Gegebenheiten ist bei der Realisierung des Projektes auf die Entwässerung des Gebietes größtes Augenmerk zu legen. Dies gilt sowohl für die Errichtungsphase, als auch für die Betriebsphase und für die so genannte Nachsorge.

Die vorgelegten Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den während einer Vorbegehung mit den Amtssachverständigen festgelegten Prinzipien.

Diese sind:

- Die Ableitung des Bereiches [REDACTED] nach Norden in den [REDACTED] Bach

- Die Unterfangung des Hanges oberhalb der Siedlung [REDACTED] entlang der bestehenden alten Forstwegtrasse mit einem erosionssicheren Ableitungsgraben.
- Die Kompensierung der Abflussverschlechterung durch den Pistenbau in Form eines leistungsfähigen Entwässerungssystems.
- Die Anlage der Piste im Bereich der Parallelnutzung mit dem Forstweg muss so erfolgen, dass eine Zerstörung des Entwässerungssystems durch die forstliche Nutzung und Befahrung des Weges auszuschließen ist.
- Aufforstung der alten, nicht mehr benötigten Abfahrt von SH ca. 1140 m aufwärts.

Durch diese Maßnahmen kann einerseits die Fläche, die Richtung [REDACTED] entwässert, durch die Umleitung der Wasser nach Norden im Bereich [REDACTED] verkleinert werden. Eine deutliche Verkleinerung des Einzugsgebietes der Schipiste erfolgt durch den geforderten Wasserableitungsgraben entlang der alten Forstwegtrasse. Weiters wird durch die Anlage des Schiweges das Emissionsgebiet in Bezug auf die Siedlung [REDACTED] wesentlich, d.h. um etwa 2/3 verkleinert. Damit wird die natürliche Erosionsgefahr oberhalb der Siedlung [REDACTED] deutlich vermindert.

Die hydrologische Berechnung wurde seitens des SV für Wildbach- und Lawinenverbauung überprüft und konnte festgestellt werden, dass die im Projekt gewählten Abflussbeiwerte für die Nutzungsarten Weide und Wald laut „Provisorischer Geländeanleitung zur Abschätzung von Oberflächenbeiwerten“ (BFW 2004) zu gering angenommen sind. Eine Nachrechnung mit den adäquaten Werten ergibt einen höheren Abfluss um rund 50%. Das projektierte Abflussprofil der Ableitung ist jedoch in der Lage, einen Abfluss von etwa dem Doppelten der kalkulierten Menge abzuführen, so dass sich die Unterschätzung des Abflusses im Projekt nicht negativ auf die Unterlieger auswirkt und dadurch auch keine Änderung des Durchflussprofils notwendig wird. Allerdings ist das geplante Gerinne als Erdgerinne nicht erosionssicher. Eine durchgehende Erosionssicherung ist daher dringend notwendig.

Die Hydrologie der Schipiste sowie der Ableitung im Bereich [REDACTED] ist im Projekt ausreichend und richtig dargestellt. Allerdings weist das Rohrsystem der Schipiste in Bezug auf das zu erwartende 50 jährliche Ereignis ein zu geringes Freibord auf, da bei einem derartigen Ereignis auch mit dem Mitführen von Schwebstoffen gerechnet werden muss. Der Durchmesser dieser Rohrleitung ist daher aufzuweiten.

Die Einläufe in die Grundablässe der Retentionsbecken werden mit einfachem Gitter gesichert, was bei Mitführen von Geschiebe und Schwebstoff, bzw. Unholz unweigerlich zur Verklausung dieser wichtigen Einrichtung führt. Die Absicherung dieser Rohreinläufe hat daher so zu erfolgen, dass diese möglichst lange intakt bleiben.

Der Forstweg auf der Schipiste ist so angelegt, dass er durch Befahrung und die forstliche Nutzung das Ableitungssystem, insbesondere die Quergräben zerstört und so das gesamte Schipistenwasser vor den Einläufen in das Ableitungssystem über seine Fahrspuren ableitet. Das führt dazu, dass der Forstweg stark erodiert und ein unkontrolliertes Abfließen der Oberflächenwässer der Piste zu befürchten ist. Außerdem sind derartige Erosionserscheinungen durch die fehlende Erosionssicherung im bergseitigen Wasserabzugsgraben und der unmittelbar angrenzenden bergseitigen Böschung zu befürchten. Die bei den Vorbesprechungen vom SV für Wildbach und Lawinenverbauung geforderte Spezialtrassierung der Schipiste

im gemeinsamen Wegabschnitt, welche die Ausformung ausreichend tiefer Querausleitungsmulden ermöglichen soll, fehlt in den Projektunterlagen.

Die Querung des Schiweges sowie des Wasserableitungsgrabens mit dem [REDACTED] bach kann auf Grund fehlender Unterlagen nicht beurteilt werden. Eine Sanierung dieses Mangels durch den Sachverständigen im Verfahren durch Formulierung von Auflagenpunkten ist auf Grund fehlender Beurteilungsmöglichkeit ausgeschlossen. Auch die nachstehend in den Nebenbestimmungen zwingend notwendigen behördlichen geologischen und geotechnischen Bauaufsichten sind aus demselben Grund nicht in der Lage, diese Maßnahmen zu beurteilen

Die Vorflut für die gegenständlichen Maßnahmen ist der [REDACTED] bach, der in seinem Gerinne die ausgeleiteten Wässer schadlos aufzunehmen in der Lage ist. Allerdings ist das Rohrleitungssystem, welches unmittelbar unterhalb des [REDACTED] bach-Ablagerungsplatzes im Bereich der Talstation der [REDACTED] bahn anschließt, nicht in der Lage, die Wässer aus dem [REDACTED] bach zur Gänze abzuleiten und somit auch nicht jene, welche zusätzlich durch das gegenständliche Projekt in diesen Bach eingeleitet werden. Dadurch ist zu erwarten, dass bei Auftreten des Bemessungsereignisses, bzw. eines größeren Ereignisses ein Ausbruch Bereich der Talstation der [REDACTED] bahn erfolgen kann und der Abfluss der Wässer, wie bereits in der Vergangenheit passiert, durch [REDACTED] auftreten kann.

Für die Gemeinde [REDACTED] dürfte sich aus dieser Situation jedoch keine wesentliche Verschlechterung der Ist-Situation ergeben, da die ausgeleiteten Hangwässer von Natur aus mangels natürlichem Vorfluter im Bereich [REDACTED] in das gleiche Rohrsystem eingeleitet werden. Die Veränderung ergibt sich dadurch, dass der Ortsteil [REDACTED] eine wesentliche Verbesserung erfahren wird, jedoch die Ausbrüche im Bereich der Talstation verstärkt werden. Allerdings ergibt sich eine weitere Verbesserung durch die Ausleitung von [REDACTED] in den [REDACTED] Bach.

Bezüglich des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention kann festgestellt werden, dass eine deutliche Verbesserung der Ist-Situation für [REDACTED] und den Hang zwischen Talbereich und Froneben zu erwarten ist. Bei den Ableitungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht als Drainagemaßnahmen von Hangwasserzügen oder Entwässerungen von Feuchtgebieten zu sehen sind, sondern es handelt sich ausschließlich um ein Oberflächenwasserableitungssystem. Es ist also aus fachlicher Sicht festzustellen, dass es sich im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ nicht um ein „labiles Gebiet“ handelt.

Hinsichtlich der Situation im Ortsbereich (Ausbruchsmöglichkeit im Bereich Talstation) ist im Hinblick auf das Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention festzustellen, dass sich zwar gegenüber dem Ist-Zustand keine Verschlechterung ergeben dürfte, jedoch der Erosionsschutz des Bodens genauso nicht gewährleistet ist, wie der Schutz der Objekte im Abflussbereich.

Bezüglich der Quellen ist festzustellen, dass die [REDACTED] quelle außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Maßnahmen liegt. Somit kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung von Quellen durch die geplanten Maßnahmen nicht anzunehmen ist.

Äußerung des ASV für Naturkunde [REDACTED]

Problemstellung:

Die Firma [REDACTED] beabsichtigt die Errichtung einer Talabfahrt in Form eines ca. 6 m breiten Schiweges mit gleichzeitiger Erstellung einer Schneileitung und in weiterer Folge somit eine Beschneiungsanlage (Lanzenanlage) für den gegenständlichen Talabfahrtsbereich. „Das Vorhaben wurde deshalb notwendig, da die bereits bestehende Abfahrt sehr schwierig ist und den heutigen Standards nicht mehr entspricht. Somit soll zukünftig allen Wintersportlern eine gefahrlose und sichere Abfahrt in das Tal ermöglicht werden.“

Grundlage für die naturkundefachliche Beurteilung sind mehrere Begehungen in den Jahren 2003, 2004 und 2005, das vorgelegte Projekt „Talabfahrt Projekt 2003“, hier insbesondere der „Technische Bericht inklusive Entwässerungsmaßnahmen“ (Stand 24. 6. 2004) und die „Nachreichung Landschaftsbild, Vögel“ (Stand 30. 3. 2004) inklusive beigelegter Planunterlagen, Fotos und Fotomontagen.

Befund:

Im obersten bestehenden Pistenbereich (etwas unterhalb von [REDACTED] soll der vorhandene Gemeindegeweg (Schotterweg) in nordwestliche Richtung verlegt werden, um der neuen Pistenrasse Raum zu geben. Durch die Baumaßnahmen werden hier bestehende Pistenbereiche und Waldrandbereiche betroffen. Etwas unterhalb wird der Gemeindegeweg gequert, wobei eine Schiunterführung in Form eines Wellblechdurchlasses errichtet wird. Danach wird ein kürzerer Bereich der hier bereits bestehenden Pistenfläche genutzt, aber allerdings den modernen Standards entsprechend geländetechnisch angepasst. In weiterer Folge soll der geplante Schiweg in zwei großen Schleifen durch den Waldbestand bis zur Talstation geführt werden (eine Querung betrifft nahezu den ganzen Hang).

Die betroffenen Vegetationseinheiten sind im oberen Bereich Pistenfläche, welche intensiv genutzte Weiderasen vom Typ der Alm-Fettweide aufweisen. Es finden sich Wegerich, Schafgarbe, Hahnenfuß, Ampfer, Rotklee, Habichtskraut, etc. Im mittleren und unteren Bereich des gegenständlichen Vorhabens wird die hier großteils ursprünglich angesäte Pistenvegetation extensiver, wobei sich bereits Arten des typischen Unterwuchses des umgebenden montanen Fichtenwaldes einmischen (weiße Pestwurz, Waldglockenblume, Waldwachtelweizen, Weißklee, Adlerfarn, Ackerwitwenblume, Günsel, etc.). Die zwei großen Schleifen des Schiweges betreffen den vorhandenen Waldbestand mit dem Vegetationstyp des montanen Fichtenwaldes. Im Unterwuchs finden sich hier Adlerfarn, Moosvegetation, Waldwachtelweizen, Waldglockenblume, Sauerklee, Scharbockskraut und kleinflächig Vaccinienbestände. Großflächig findet sich jedoch reine Nadelaufgabe. Im Projektgebiet wurden außer eines kleinflächigen Quellaustrittes ansonsten keine klassischen Sonderstandorte nach TNSchG vorgefunden. Dieser Austritt sollte trotz der geplanten Maßnahme langfristig in der derzeit vorhandenen Form erhalten werden können.

Im unteren Bereich der bestehenden, steilen, alten Piste findet sich eine Borstgrasweide mit ausgeprägten Halbtrockenrasenelementen. Im Zuge einer Vorbegehung wurde deshalb einvernehmlich festgelegt, die unteren ca. 200 m langen Flächen dieses Pistenbereiches deswegen nicht der Ersatzaufforstung zuzuführen. Die obersten ca. 40 m langen Flächen dieser alten Piste, welche auch in der Biotopkartierung als Kamm-Borstgrasweide angeführt sind, müssen aus Sicht des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung allerdings aufgeforstet werden.

Der gegenständliche Hang ist vom Talboden des [REDACTED]tales, vom Gemeindegebiet von [REDACTED] etc. gut einsichtig. Entsprechend der Projektunterlagen soll im Zuge der Bauausführung des querenden Schiweges allerdings die vorstehende Waldvegetation erhalten werden (dies auch aus Gründen einer gewünschten Pistenbeschattung). Einsichtig wird das geplante Bauwerk aber jedenfalls von umgebenden Aussichtspunkten und –bergen [REDACTED] sein. Weiters bleibt anzuführen, dass auf Grund der geplanten Beschneiungsanlage (hier vor allem die untersten vorgesehenen Schneilanzen) der Siedlungsteil Tschaffinis in Zukunft eine zusätzliche Lärmbelastung erfahren wird.

Gutachten:

Auf Grund der betroffenen Vegetationseinheiten, der Ersatzmaßnahmen (vor allem Aufforstung des bestehenden Forstweges) und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen werden für das Schutzgut Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten kaum maßgebliche Beeinträchtigungen erwartet, welche über die Baumaßnahmen hinaus gehen werden und somit dauerhafter Natur sein werden.

Die auf der neuen Schiwegtrasse geplanten Schneilanzen liegen in der Folge mitten im gegenständlichen Landschaftsraum des mit Fichtenwald bewaldeten Hangrückens. Somit wird für diesen Waldbereich in Abhängigkeit der jeweils in Betrieb befindlichen Lanzen, teilweise eine beachtliche Erhöhung des Grundlärmpegels erwartet. Auf Grund dieser zusätzlichen Beunruhigung (hauptsächlich in der Dämmerungs- und Nachtzeit) im bisher kaum gestörten Waldbereich sind sicherlich negative Auswirkungen auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt (vor allem durch und auf Wild- und Kleinsäuger) zu erwarten (Erhöhung der Stresssituation, Schältschäden, Populationsverschiebungen und –abnahmen, etc.). Da hier praktisch der ganze Waldbereich des gegenständlichen Hangrückens durchschnitten wird und im gegenständlichen Bereich immerhin ca. 20 Schneilanzen geplant sind, werden somit maßgebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Naturhaushalt erwartet. Diese Beeinträchtigungen können allerdings bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (vor allem Rücksprache mit dem zuständigen Hegemeister) noch etwas abgemindert werden. Der grundsätzliche Grad der abgeschätzten Beeinträchtigungen verbleibt allerdings im Wesentlichen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert werden auf Grund der bleibenden Geländeveränderung (neu entstehende Schneise des Schiweges, geplante Hangsicherungsmaßnahmen, etc.) dauerhafte Beeinträchtigungen erwartet. Diese Beeinträchtigungen werden zum Teil durch die geplante Ersatzmaßnahme (Aufforstung des bestehenden Forstweges), durch die vorstehende Waldvegetation, welche erhalten werden soll, und besonders bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Punkto Landschaftsbild auf ein etwa mittleres dauerhaftes Ausmaß abgemindert. Bezüglich des Erholungswertes werden vor allem der Ortsteil [REDACTED] auf Grund der durch die geplanten Schneilanzen zu erwartenden Lärmentwicklung (besonders in der Nachtzeit) maßgebliche dauerhafte Beeinträchtigungen erwartet, da in diesem Siedlungsbereich solche Störungen besonders in der Nacht bisher fehlen. Bezüglich genauerer Ausführung wird auf das sozialmedizinische Gutachten des Amtsarztes und die in weiterer Folge daraus resultierenden Vorschriften (Schneizeiten) verwiesen.

Sollte im Zuge der erforderlichen Interessenabwägung das gegenständliche Vorhaben zur Bewilligung gelangen, sind, um größtmögliche Auswirkungen auf die Natur zumindest teilweise etwas abmildern zu können, die Nebenbestimmungen erforderlich.

Bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung wurden folgende Sachverständigengutachten eingeholt:

Sportfachliches Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED]

Befund

Die Firma [REDACTED] betreibt in ihrem Skigebiet zwei 6 EUB, einen 4 CLD sowie 7 Schlepplifte mit insgesamt 12,43 Pisten-Km. Von der Bergstation der 6 EUB [REDACTED] besteht derzeit nur eine Skiroute als skitechnische Anbindung zur Talstation. Diese ist teilweise relativ steil und ist für den durchschnittlichen Wintersportler nicht als Talfahrtsmöglichkeit geeignet. Somit muss ein Großteil der Gäste die Gondel für die Rückbringung benutzen.

Geplante Maßnahmen

Die geplante Talabfahrt beginnt im Bereich der Mittelstation der EUB [REDACTED]. Die Länge beträgt nach Katasterplan etwas mehr als 2400m (nicht wie in der Projektbeschreibung 4300m). Nach 400m beginnt der laut Katasterplan ca. 2000m lange Skiwegabschnitt (nicht wie in der Projektbeschreibung 2300m), in dem sich zwei kurze Pistenabschnitte befinden. Im Kreuzungsbereich von Forstweg und Talabfahrt ist eine Wellblechunterführung geplant. Der Zugang zur Talstation vom Ende der Talabfahrt ist noch nicht exakt festgelegt. Es werden zwei Varianten diskutiert. Eine führt rechts des Gebäudes über Stiegen, die andere links des Gebäudes mit einem Stiegenabgang zum Buswendeplatz.

Gutachten

Für den Pistenbereich von der Mittelstation bis hm 900 ist in den Planunterlagen kein Längsprofil beigelegt. Nach einer Begehung kann aber festgestellt werden, dass das Gelände skitechnisch gut geeignet ist. Vom Beginn des Skiwegabschnitts bei hm 400 weist die Abfahrt eine minimale Breite von 6m auf. Das Gefälle des Wegs liegt durchschnittlich bei 10%, weshalb die geringe Breite als ausreichend gesehen wird. An den kurzen steileren Bereichen ist die Piste den Erfordernissen entsprechend breiter angelegt.

Die Abfahrt befindet sich durchwegs in Südlage, weshalb die Frage nach der Schneesicherheit bzw. der Vereisungsgefahr auftrat. Um die Schneesicherheit zu gewährleisten ist eine vollständige Beschneidung geplant. Da die Piste zum größten Teil von hohen Bäumen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die Sonneneinstrahlung zu gering ist, um eine dauerhafte Schneedecke zu gefährden. Weiters ist der Skiwegabschnitt leicht nach innen hängend geplant, was ein Hinausrutschen des Schnees weitgehend verhindert. Die Vereisungsgefahr betreffend kann festgehalten werden, dass diese bei einer dem Stand der Technik entsprechenden, sorgfältigen Präparierung nicht relevant ist.

Die Abfahrt hat Rückbringerfunktion, weshalb die geringe Attraktivität für Wiederholungsfahrten kein Kriterium ist.

Abschließend wird festgehalten, dass die geplante Talabfahrt es auch schwächeren Skifahrern möglich macht, bis zur Talstation problemlos abzufahren und so die Entleerung des Skigebiets am Abend stark erleichtert wird. Aus diesen Gründen wird der Bau der Talabfahrt seitens der Abteilung Sport befürwortet.

Lärmmedizinisches Gutachten der Amtsärztin [REDACTED]

I. BEFUND:

Die Firma [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Talabfahrt samt Beschneiungsanlage angesucht.

Ich wurde gebeten diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.

Es wurden Schallimmissionsberechnungen von Herrn [REDACTED] durchgeführt. Die Standorte der Schneekanonen bzw. Schneilanzen sollen im Bereich der neu geplanten Talabfahrt situiert werden.

Ausgehend von der Talstation bis in Höhe von 1200 m sind 18 mögliche Standorte für Schneilanzen möglich. Über 1200 m sollen ausschließlich Schneilanzen eingesetzt werden.

Die höchsten Immissionsanteile um 63 dB sind am Immissionspunkt IP 18 vor einem Gebäude südlich der Talstation zu erwarten. Insgesamt liegen die Immissionspegel zwischen 60.1 dB und 63.3 dB.

Diese Auswirkungen sind bei Auswahl und Betrieb von Schneekanonen mit einem Wasserdurchsatz um 400 l/min zu erwarten. Der Betrieb mit so leistungsstarken Anlagen ist daher für die Nachtzeit nicht geeignet.

II. WICHTIGE DATEN AUS DER STELLUNGNAHME DES LÄRMTECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN [REDACTED] BEZUGNEHMEND AUF DAS VON IHM ERSTELLTE GUTACHTEN AM 14.11.2004:

Die höchsten Immissionsanteile um 63 dB sind am Immissionspunkt IP 18 vor einem Gebäude südlich der Talstation zu erwarten. Insgesamt liegen die Immissionspegel zwischen 60.1 dB und 63.3 dB.

Diese Auswirkungen sind bei Auswahl und Betrieb von Schneekanonen mit einem Wasserdurchsatz um 400 l/min zu erwarten. Der Betrieb mit so leistungsstarken Anlagen ist daher für die Nachtzeit nicht geeignet.

Von [REDACTED] wurden mehrere Modelle der Ausbreitungsberechnung aufgestellt. Diese sind dem Gutachten des lärmtechnischen Sachverständigen vom 14.11.2004 zu entnehmen.

III. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZU BESCHNEIUNGSANLAGEN AUS LÄRMMEDIZINISCHER SICHT:

Beschneiungsanlagen unterscheiden sich hinsichtlich der Betriebszeiten grundsätzlich von den meisten anderen Betriebsanlagen dadurch, dass sie nur über einen jahreszeitlich begrenzten Zeitraum (während der Wintermonate) und auch innerhalb dieses Zeitraumes nicht jeden Tag betrieben werden. Der Einsatz einer Beschneiungsanlage ist eng an die klimatischen Gegebenheiten (Lufttemperatur, Wassertemperatur, Luftfeuchte und Windverhältnisse) gekoppelt, so ist es aufgrund der technischen Voraussetzungen nur möglich, bei entsprechend tiefen Lufttemperaturen zu beschneien, weiters wird üblicherweise nicht durchgehend beschneit, sondern eine Grundbeschneigung und nachfolgende sporadische Ausbesserungsbeschneigungen durchgeführt.

Neben diesem zeitlichen Faktor ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich der menschlichen Verhaltensweise entsprechend das Leben während der Wintermonate vor allem abends und in der Nacht vorwiegend in den Innenräumen von Gebäuden, abspielt.

Bei technischen Schneeerzeugern spielt erfahrungsgemäß vor allem die nächtliche Lärmimmission eine entscheidende Rolle, da oft die nächtlichen tieferen Temperaturen für die Beschneigung ausgenützt werden. Dabei wird in der lärmhygienischen Begutachtung unter anderem besonderes Augenmerk auf die von der WHO empfohlenen Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gelegt. In Zusammenschau aller Kenntnisse über Auswirkungen von nächtlichem Lärm auf physiologischer und Verhaltensebene (Schlafstadienänderungen, Aufwachreaktionen, erschwertes Ein- und Wiedereinschlafen, erhöhte Freisetzung von Stresshormonen) empfehlen die „WHO-Guidelines“ am Ohr des Schläfers bei Dauergläuschen einen $L_{A,eq}$ von 30 dB (berechnet über die 8 Nachtstunden) nicht zu überschreiten und die Maximalpegel von Einzelereignissen möglichst auf $L_{A,max} = 45$ dB zu begrenzen, wobei auch die Anzahl der Einzelereignisse berücksichtigt werden muss. Um auch empfindlichere und besonders schutzwürdige Personen (z.B. ältere Menschen) zu schützen, sollten die genannten Werte eher unterschritten werden. Bei diesen Grenzwerten handelt es sich um Innenpegel im Raum.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Menschen die Möglichkeit haben wollen, in ihren Schlafzimmern zumindest Spaltlüftung (bei einem gekippten Fenster ist eine Pegelminderung von 10-15 dB anzunehmen) anzuwenden, sollten die Pegel nachts im Freien $L_{A,eq} = 45$ dB bzw. $L_{A,max} = 60$ dB nicht überschreiten ($45\text{dB} - 15\text{dB} = 30$ dB).

Diesem Wert trägt auch der von der WHO vorgeschlagene **Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von $L_{A,eq} = 45$ dB nachts im Freien** Rechnung.

Am Tag liegt der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes lt. WHO um 10 dB höher, bei $L_{A,eq} = 55$ dB.

Die Einhaltung dieser Grenzwerte nach der WHO - **55 dB untertags** im Freien und **45 dB nachts** im Freien gilt bei Beschneiungsanlagen als lärmhygienische Mindestanforderung, um einen ungestörten Nachtschlaf der vom Störlärm betroffenen Nachbarn zu gewährleisten bzw. erhebliche Lärmbelastigungen am Tag zu vermeiden.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass - da Beschneiungsanlagen häufig in Gegenden mit geringem Grundgeräusch- bzw. Umgebungsgeräuschpegel situiert werden- auch bei Einhaltung des geforderten Grenzwertes von $L_{A,eq}$ 45 dB nachts der Störlärm durch die Schneeerzeuger deutlich hörbar bzw. sogar vorherrschend sein wird. Da bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 45 dB allerdings ein ungestörter Nachtschlaf erwartet werden kann, und aufgrund der limitierten Einsatzzeiten der Beschneiungsanlage ist bei Einhaltung oben angeführter Grenzwerte eine erhebliche Belästigung bezogen auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ein gesundes, normal empfindendes Kind nicht zu prognostizieren.

IV. BEURTEILUNG AUS MEDIZINISCHER SICHT:

Im gegenständlichen Fall wurden durch den gewerbetechnischen Sachverständigen mehrere Ausbreitungsberechnungen durchgeführt und es wurde auf die Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes geachtet.

Es konnte festgestellt werden, dass aus schalltechnischer und amtsärztlicher Sicht folgende Betriebszustände vertretbar sind:

1. Betrieb von 8 Schneekanonen mit im Leistungsbereich von rund 200 l Wasserdurchsatz/ min. und von Schneilanzen oberhalb von 1200 m zur Tagzeit ohne zeitliche Einschränkung, da an allen betrachteten Immissionspunkten Auswirkungen kleiner als 55 dB tags errechnet werden konnten.
2. Der Betrieb von Schneilanzen an allen Standorten zur Tagzeit ohne zeitliche Einschränkung (Modell 3). Durch den Betrieb aller Schneilanzen gleichzeitig wurden im Bereich der betrachteten Immissionspunkte Auswirkungen kleiner als 52 dB errechnet und somit ist ein Schneibetrieb tags ohne zeitliche Einschränkung möglich.
3. Ein Betrieb der Lanzen zur Nachtzeit ab Pos. 8 aufwärts ist möglich, da ein Pegel unter 45 dB ermittelt wurde. Auf die Schneilanzen Pos. 1-7 muss allerdings verzichtet werden.

Bei Einhaltung eines äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB in der Nacht und 55 dB tags sind auf Grund der eingeschränkten Einsatzzeiten der Schneekanone keine erheblichen Belästigungen für die Anrainer zu erwarten, eine Gesundheitsgefährdung kann ebenso ausgeschlossen werden.

Forstfachliches Gutachten des ASV für Forstwesen

Der geplante Schiweg bzw. die geplante Talabfahrt führt von [REDACTED] über die [REDACTED] Alm und die Teil- und Gemeindewälder zur Talstation der [REDACTED]. Von der [REDACTED] Alm werden bestehende Schiabfahrtsteile und Schiwege der [REDACTED]-Schiabfahrt in die neue Trasse eingebunden.

Im Bereich der [REDACTED] Alm sind Lärchenwiesen-Weidewälder, im Bereich der Teilwälder und des Gemeindewaldes hochmontaner Fichtenwald mit Kiefern und Lärchen von der geplanten Rodung betroffen. Über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den Rodeflächen liegt ein Gutachten der [REDACTED] vor. Der geologische Untergrund besteht demnach aus Moränenmaterial aus Silikat- und Dolomitmaterial, das auf Gneisen, Quarziten und Dolomiten auflagert. Wie der geologischen Kartierung und Kartierung von Hangbewegungen und Erosionserscheinungen der [REDACTED] [REDACTED] schlüssig zu entnehmen ist, weist das Rodungsgebiet keine übergeordneten Anzeichen von Hanginstabilitäten auf. Großräumige tiefgreifende Massenbewegungen sind im Bereich der Rodeflächen nicht erkennbar. Die erkennbaren Erosionserscheinungen sind durchwegs kleinräumig, örtlich eng begrenzt und meist auf den Bereich der bereits bestehenden Piste beschränkt. Entlang der bestehenden Piste sind im Bereich der Kehren an mehreren Stellen Erosionserscheinungen erkennbar

die durch hohe Oberflächenwasserabflussmengen bei Starkniederschlägen oder während der Schneeschmelze aufgrund einer bisher fehlenden Ableitung entlang der bestehenden Piste entstanden sind.

Weitere Erosionserscheinungen sind durch das unkontrollierte Abfließen von Wegoberflächenwässern vom bestehenden alten [REDACTED] weg entstanden. Im Bereich der langen Hangquerung zwischen hm 18 und 21 des Schiweges kommt örtlich Blockkriechen vor.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse wurde der gegenständliche Waldbereich im Bereich der Teilwälder im Waldentwicklungsplan als Schutzwald eingestuft. Aufgrund der darunter liegenden Siedlung und Verkehrswege ist Objektschutzwaldfunktion gegeben.

Eine Windwurfgefährdung ist im Bereich der Rodeflächen gegenüber Föhnwinden von Südwesten d. h. von taleinwärts gegeben.

Der gesamte Waldbereich ist mit Weiderechten belastet, die auch ausgeübt werden.

Bei der Planung und Trassierung des Schiweges bzw. der Talabfahrt wurden im oberen und mittleren Teil bestehende Pistenteile und Schiwege der [REDACTED]-Schiabfahrt in die Trasse einbezogen. Im unteren Teil der Trasse erfolgte großteils eine Neutrassierung. Bestandteil des Projektes ist eine Erfassung aller Pisten- und Hangwässer und deren schadlose Ableitung.

Insbesondere sollen auch die Wegabwässer des alten [REDACTED]weges, die bisher bei Starkniederschlägen durch unkontrollierten Abfluss zu Erosion unterhalb des alten Weges geführt haben, in die Schipistenentwässerung aufgenommen werden.

Insgesamt ist daher hinsichtlich Erosions- und Hangrutschungsgefährdung durch die projektierten Wasserableitungsmaßnahmen mit einer Verbesserung der Hangstabilität, der Verminderung der Erosionsgefährdung, wie im geologischen Gutachten [REDACTED] schlüssig dargelegt wurde zu rechnen.

Hinsichtlich Windwurfgefährdung ist die Trassierung quer zur Hangrichtung relativ günstig, da dem gefährlichen Hauptwind nur seitlich und an den talauswärtigen Kehren neue Angriffsflächen geboten werden. Diese Erfahrung konnte auch bei den ähnlich verlaufenden Forstwegebauten in diesem Bereich gemacht werden. Die talauswärtigen Kehren liegen durchwegs an der bestehenden [REDACTED]-Schipiste, sodass hier keine großflächige Windwurfgefahr entstehen wird.

Durch geeignete Gestaltung der Bestandesränder kann die Windwurfgefahr auf lange Sicht weiter vermindert werden.

Da an den Schiwegrändern neue nach Südosten exponierte Bestandesränder entstehen ist vereinzelt mit Sonnenbrandschäden und nachfolgendem Borkenkäferbefall zu rechnen. Diese Gefährdung kann durch Auflagen begrenzt werden.

Hinsichtlich der Waldweide ist insofern mit dem Projekt eine Verbesserung gegeben, da zusätzliche Reinweideflächen geschaffen werden. Eine Weidefreistellung der Waldflächen unmittelbar oberhalb des neuen Schiweges würde eine weitere Verbesserung der Schutzwirkung und des Wasserhaushaltes der Waldbestände auf diesem Hang bewirken und eine geeignete Ersatzmaßnahme für den Waldflächenverlust am Hang darstellen.

Der Waldflächenanteil der Gemeinde [REDACTED] beträgt 61 % und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Anstelle des bestehenden alten [REDACTED]weges, der als Traktorweg für die Holzbringung genützt wird, ist es ausreichend wenn der neue Schiweg bis zur ersten Kehre LKW-befahrbar ausgebaut wird.

Zusammenfassend ist aus forstfachlicher Sicht daher festzustellen, dass bei projektsgemäßer Ausführung des Schiweges und der Talabfahrt [REDACTED]

1. eine Verbesserung der Hangstabilität und Verminderung der Erosionsgefährdung in dem betroffenen Waldgebiet zu erreichen ist

2. die Windwurf- und Sonnenbrandgefahr für die verbleibenden Bestände in einem begrenzten Rahmen bleiben dürfte und durch Auflagen vermindert werden kann
3. die Waldweide durch das Projekt verbessert wird und der angrenzende Wald von der Waldweide entlastet wird
4. die Holzbringung durch den neuen Schiweg weiterhin möglich ist
5. die Projektierung so erfolgt ist, dass bestehende Wege und Schiabfahrtsteile in das Projekt bestmöglich integriert wurden, sodass die Waldflächenbeanspruchung gegenüber früher geplanten Projekten reduziert wurde.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen bei projektsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der Auflagen keine Einwände gegen das Projekt „Schiweg und Talabfahrt [REDACTED]“

Weiters wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung folgende **Parteienäußerungen** abgegeben:

Vertreterin des Landesumweltanwaltes [REDACTED]

Gegenständliches Projekt sieht die Errichtung einer neuen Talabfahrt (Gesamtlänge 2.400 m) samt Beschneigungsanlage vor. Im gegenständlichen Bereich befindet sich auch der Objektschutzwald für die Siedlung [REDACTED]; Maßnahmen (Oberflächenwasserableitung, Retentionsbecken, Aufforstung) zur Hintanhaltung der durch den Pistenbau möglichen negativen Auswirkungen auf Schutzfunktionen wurden dargestellt (Lokalausweis wurde heute nicht durchgeführt).

Hinsichtlich der Schutzgüter des TNSchG ist Folgendes festzuhalten:

Lebensraum und Naturhaushalt:

Die Tierwelt im antragsgegenständlichen Bereich wird zusätzlich beunruhigt. Weiters ergibt sich durch die Schiwegstrasse eine neue Barriere für Kleinstlebewesen. Der Naturhaushalt wird maßgebliche Beeinträchtigungen erfahren.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Die linienförmige Struktur der Talabfahrt wird von Standorten auf den umgebenden Bergen als „künstliche Maßnahme“ wahrgenommen werden. Dazu kommen die Beeinträchtigungen durch die Hangsicherungsmaßnahmen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die zusätzliche bzw. neu entstehende Lärmbelastung für die Siedlung [REDACTED]. Aus Sicht der Vertreterin des Landesumweltanwaltes ist die Einhaltung von fixen, begrenzten Schneizeiten für die Schneilanzen betreffend Siedlung [REDACTED] jedenfalls bescheidmässig vorzuschreiben.

Insgesamt ergeben sich für die Schutzgüter nach dem TNSchG mittlere bzw. maßgebliche dauerhafte Beeinträchtigungen, dies stellt auch der ASV für Naturkunde fest. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Vertreterin des Landesumweltanwaltes gegen die Verwirklichung des antragsgegenständlichen Projektes aus. Sollte es im Rahmen einer Interessenabwägung dennoch zu einer Bewilligung kommen, sind jedenfalls alle von den ASV geforderten Nebenbestimmungen bescheidmässig vorzuschreiben und einzuhalten; es wird seitens der Vertreterin des Landesumweltanwaltes aber auf Grund der gegenständlichen Problematik ausdrücklich betont, dass sich der Landesumweltanwalt die Möglichkeit einer Berufung aufrecht erhält.

Um Übermittlung einer Abschrift der Verhandlungsschrift wird ersucht.

Gemeinde [REDACTED]

Grundsätzlich wird kein Einwand erhoben. Der sich am talwärtigen Ende des Schiweges bzw. im Bereich des geplanten Stiegenabganges zur Talstation befindliche [REDACTED] „Talstation“ ist in der Form abzusichern, dass ein Begehen und Befahren des Behälterdaches sowie des Zugangsbereiches verhindert wird, um Beschädigungen und Verunreinigungen an Lüftungsöffnungen, Eingangstüren, etc. zu verhindern sowie der Absturzgefahr über den Frontbereich vorzubeugen.

Gemeinde [REDACTED]

Der Gemeinderat von [REDACTED] hat sich in seiner Sitzung vom 9.8.2004 unter Punkt 3 der TO nochmals mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst und folgendes beschlossen:

Die Gemeinde [REDACTED] als Vertreterin des öffentlichen Gutes hinsichtlich der Gst.Nr. [REDACTED] in [REDACTED] KG [REDACTED] räumt der Firma [REDACTED] auf der benötigten Fläche folgende unentgeltliche Dienstbarkeiten auf Bestandesdauer des Schigebietes ein:

- die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung und Verbesserung von Pisten und Abfahrten gemäß dem zitierten Projekt betreffend Gst. [REDACTED]. Darin inkludiert ist das Recht, die Pisten anzulegen und zu ändern, Geländekorrekturen, Sicherungen, Erdbewegungen etc. sowie die erforderlichen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen und alles zu tun, um die Schiabfahrten bestmöglich zu bewirtschaften. Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich bis zur Genehmigung der Pisten deren Lage und Ausgestaltung im Vergleich zum beiliegenden Plan ändern kann. In diesem Fall beziehen sich die Rechte auf den endgültig genehmigten Plan.
- zum Zwecke der Ausübung des Wintersportes alle vertragsgegenständlichen Flächen händisch oder mit Pistengeräten mechanisch in der Weise zu präparieren sowie mit Geräten Schnee zu verteilen.
- die vertragsgegenständlichen Flächen jeweils von Beginn bis zum Ende der Schisaison mit Wintersportgeräten aller Art durch seine Leute und durch Gäste des Servitutsberechtigten befahren zu lassen.
- Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen, Sicherungen und Absperrungen, Torstangen udgl. aufzustellen, natürliche oder künstliche Schattenspender aufzustellen bzw. zu bepflanzen, Matten aufzulegen, Bergungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen und alles zu tun, was für den Wintersportbetrieb notwendig und förderlich ist.
- hinderliche Zäune abzulegen, sofern sie nach der Saison wieder aufgestellt werden.
- die Errichtung und Betreuung von Kabelgräben, zur Verlegung und Betreuung von Strom-, Wasser-, Abwasserleitungen aller Art und die Piste zu beleuchten.
- Beschneiungsanlagen und Pumpstationen samt dazugehörigen Anlagen zu errichten, zu warten, zu erneuern, zu erweitern und zu betreiben und damit die vertragsgegenständlichen Flächen zu beschneien und das Recht, alle notwendigen Nebenanlagen zu errichten, zu warten, zu erneuern, zu erweitern und zu betreiben.
- zum Zwecke der Säuberung, Instandsetzung, Verbesserung und Erneuerung im Sommer zu begehen oder zu befahren.

Wie schon angeführt, bezieht sich dieser Beschluss nur auf das Gst.Nr. [REDACTED] der Gemeinde in [REDACTED] KG [REDACTED]

Eine Zustimmung zum gesamten Projekt Talabfahrt gemäß den Plänen der [REDACTED] [REDACTED] samt Folgeplänen wird nicht erteilt, da die Gemeinde [REDACTED] der Meinung ist, dass unterhalb der [REDACTED] alm eine Trassierung südlich der bestehenden Piste besser wäre, als die vorgesehene Variante, wo eine Rodung und Wegverlegung notwendig ist.

Auf Grund der Vorbringen bzw. Bedenken der Unterlieger der Siedlung [REDACTED] erfolgte folgende abschließende Äußerung des Verhandlungsleiters:

Auf Grund des Gutachtens der Amtsärztin vom 19. 4. 2005 ergibt sich, dass die Schneizeit in der Nacht entsprechend zu begrenzen ist. Laut Angaben des Projektanten ist für die Grundbeschneigung des unteren Teiles des neuen Schiweges eine Schneizeit von ca. 30 Stunden erforderlich.

Der Konsenswerberin wird daher mitgeteilt, dass die Schneizeiten für den unteren Abschnitt wie folgt begrenzt werden:

4. Grundbeschneigung für den unteren Abschnitt in den Nachtstunden mit maximal 30 Stunden, wobei der Nachtpegel von 45 dB nicht überschritten werden darf.
5. Weitergehende Nachbeschneigungen im unteren Abschnitt dürfen nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
6. Vor Beginn der ersten Beschneigungstätigkeit ist der Behörde eine aktuelle Schallimmissionsberechnung, welche sich auf die tatsächliche Ausführung der Beschneigungsanlage im unteren Bereich bezieht, vorzulegen. Sollte sich daraus ergeben, dass der Nachtruhepegel von 45 dB bei Vollbetrieb nicht erreicht werden kann, ist diese Berechnung dahingehend zu ergänzen, in welcher Art und Weise (gleichzeitige Inbetriebnahme welcher Lanzen) dieser Wert erreicht werden kann.

Auf Grund der Bedenken der Unterlieger hinsichtlich der Sicherheit der Anlageteile bzw. Gefährdungen durch die Anlage erscheinen folgende Vorschriften erforderlich:

Sämtliche Anlageteile der Beschneigungsanlage Talabfahrt (Schneileitungen) sowie der Oberflächenwasserableitung Bereich Talabfahrt (Retentionsbecken, Retentionsschächte, Ableitungsgraben) sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten. Diesbezüglich sind jährlich vor Beginn der Beschneigungstätigkeiten alle Anlagenteile einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen und darüber ein entsprechendes Protokoll zu verfassen. Zusätzlich sind die Anlagenteile der Oberflächenwasserableitung nach einem entsprechenden Bemessungsereignis bzw. nach forstlichen Nutzungen entlang des neuen Forstwegabschnittes im Bereich der Talabfahrt einer Kontrolle zu unterziehen und dies ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Dabei festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der Firma [REDACTED] zur Kenntnisnahme und Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich des Nachweises eines allfälligen öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme übermittelt. Seitens der Konsenswerberin wurde somit abschließend folgende Stellungnahme abgegeben:

Die [REDACTED] möchte das öffentliche Interesse an der Errichtung der Talabfahrt zusammenfassend wie folgt darstellen: .

Das Skigebiet [REDACTED] wird durch eine Gondelbahn erschlossen. Die Pisten enden an der Mittelstation [REDACTED]. Bisher erreicht man die Talstation nur durch eine nicht präparierte steile und nicht beschneite Variante. Diese Variante ist in den meisten Fällen nicht befahrbar.

Aus diesem Grund kommt es bei Betriebsschluss zu massiven Wartezeiten an der Mittelstation, weil alle Gäste mit der Gondelbahn zu Tal fahren müssen. Abgesehen von diesen massiven Beeinträchtigungen

der Qualität des Skigebietes, stellt die fehlende Talabfahrt auch ein Sicherheitsrisiko dar. Dies deshalb, weil eine Notentleerung über die Variante praktisch nicht möglich ist. Durch die nunmehr zu errichtende Talabfahrt samt Beschneigung mit einem durchschnittlichen Gefälle von rund 10 bis 12 % können praktisch alle Skifahrer – mit Ausnahme von kompletten Anfängern – das Skigebiet bequem verlassen. Seit Jahren werden wir vom Tourismusverband und von den einzelnen Hotelbetrieben mit massiven Beschwerden geradezu bombardiert, weil die Gäste die bisherige Situation als unzufriedenstellend kritisieren.

Nachdem der Tourismusverband [REDACTED] ca. 5.000 Gästebetten betreut, ist es für das vordere [REDACTED] von touristischer existenzieller Bedeutung, dass wir das Skiangebot verbessern und nicht verschlechtern. Sollte die Talabfahrt nicht gebaut werden, entfernen wir uns vom ständig steigenden Standard der übrigen Skigebiete immer mehr.

Durch die Errichtung der Talabfahrt kommt es gleichzeitig zur forstmäßigen Erschließung der Teilwälder unterhalb der Mittelstation. Der derzeit bestehende fast nicht mehr befahrbare Forstweg wird durch einen neuen ersetzt, der es den Teilwaldberechtigten ermöglicht, die Teilwälder wieder entsprechend zu bewirtschaften.

Zusammenfassend stellt die Errichtung der Talabfahrt eine touristische Notwendigkeit im vorderen [REDACTED] dar. Auf Grund der ständig steigenden Ansprüche der Gäste, ist diesen eine lange Wartezeit am Ende des Tages nicht mehr zumutbar. Diese würden mit einem massiven Abwandern drohen. Aus diesem Grund stimmen auch die Gemeinde [REDACTED] der Tourismusverband [REDACTED] und die Skischule [REDACTED] dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

Weiters wurde Folgendes mitgeteilt:

1. Die Verhandlungsschrift der Bauverhandlung vom 4. Mai 2005 haben wir durchgelesen und akzeptieren die Äußerungen und Vorschreibungen der Amtssachverständigen, insbesondere Geologie sowie Wildbach- und Lawinenverbauung.
2. Die ökologische Bauaufsicht wird Herrn [REDACTED] übertragen. Die geologische bzw. geotechnische Bauaufsicht übertragen wir an [REDACTED].

Die Stellungnahmen der Schischule [REDACTED], des Tourismusverbandes [REDACTED] und der Gemeinde [REDACTED] zur Bestätigung eines öffentlichen Interesses wurden der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vorgelegt.

Zur wasserrechtlichen Bewilligung

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind gemäß § 32 (1) WRG nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß § 32 (2) WRG bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne der zitierten Bestimmungen insbeson-

dere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in Gewässer (Einbringung) mit den dafür erforderlichen Anlagen (lit. a).

Gemäß § 41 (1) WRG muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30.6.1884 (Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz), sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 ("Eisenbahnanlagen") leg. cit. fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Gemäß § 11 (1) WRG sind bei der Erteilung einer Bewilligung nach § 9 oder § 10 Abs. 2 leg. cit. jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen. Das Maß und die Art der zu bewilligten Wasserbenutzung ist nach § 12 (1) WRG derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 (2) und das Grundeigentum anzusehen.

Gemäß § 13 (1) WRG ist bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen. Dabei dürfen - wie § 13 (3) WRG bestimmt - das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls so weit gehen, dass den Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

Gemäß § 14 WRG ist bei Wasserbauten aller Art dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgeboten wird.

Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind gemäß § 41 (4) WRG so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird.

Im öffentlichen Interesse kann gemäß § 105 (1) WRG ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von

Gewässern nicht im Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Naturschönheit entstehen kann.

Zu den fremden Rechten gehören insbesondere rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8 leg. cit.), Nutzungsbefugnisse nach § 5 (2) leg. cit. und das Grundeigentum (vergleiche § 12 (2) leg. cit.).

Gemäß § 41 (5) WRG haben bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten unter anderem die §§ 14 und 15 (1) leg. cit. sinngemäße Anwendung zu finden. Der erstgenannte § 14 bestimmt, dass bei Wasserbauten aller Art dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen ist, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird. § 15 (1) leg. cit. räumt Fischereiberechtigten das Recht ein, solche Einwendungen zu erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken.

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch § 111 (1) und (2) WRG. Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch § 111 (1) und (2) WRG. Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muss im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstaumes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie wenn möglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

Zur forstrechtlichen Bewilligung

Gemäß § 17 (1) Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 (2) Forstgesetz 1975 kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen geht hervor, dass keine besonderen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald entgegensteht. Die beantragte Bewilligung konnte daher im Sinne des § 17 (2) Forstgesetz 1975 erteilt werden.

Gemäß § 18 (1) Forstgesetz ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind."

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist nach § 18 (4) Forstgesetz im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen, ferner ist die Auflage zu erteilen, dass der Waldgrund nach Ablauf der Frist wieder zu bewalden ist (befristete Rodung).

Zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf umliegende Waldbestände bzw. auf die Schutzfunktion des Schutzwaldes wurden verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschrieben bzw. wurde bereits in der Projektierungsphase darauf eingegangen.

Zur naturschutzrechtlichen Bewilligung

Gemäß § 6 lit. e TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätzen udgl., sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer Bewilligung.

Gemäß § 29 (1) lit. a TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde geht jedoch hervor, dass im Falle der Ausführung der geplanten Maßnahmen mit Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden. Die Erteilung der beantragten Bewilligung gemäß § 29 (1) lit. a TNSchG war somit nicht möglich.

Gemäß § 29 (1) lit. b TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die entscheidende Behörde hatte nunmehr zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Ausführung der beantragten Maßnahmen und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegt und gegebenenfalls, ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Das Schigebiet der [REDACTED] stellt sowohl für den Tourismusraum [REDACTED] als auch für einheimische Schifahrer aus dem Großraum Innsbruck ein wichtiges Schigebiet dar. Gerade in der heutigen Zeit ist das Vorhandensein einer schneesicheren und daher zwangsweise erforderlicherweise beschneiten Talabfahrt eine wichtige Grundlage für ein Schigebiet und somit einen funktionierenden Fremdenverkehr dar. Nachdem gerade das [REDACTED] als starkes Winterfremdenverkehrsgebiet und somit auch als großer Faktor am Arbeitsmarkt stark von entsprechenden Angeboten an schneesicheren Schigebieten abhängig ist, kann sicherlich insbesondere darin ein öffentliches Interesse an der beabsichtigten Errichtung der Talabfahrt gesehen werden.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Schigebietes selbst und dadurch verbunden auch sowohl für das Tourismusgebiet [REDACTED] als auch für den Großraum Innsbruck erscheint daher die Errichtung der beantragten beschneiten Talabfahrt als unbedingt erforderlich. Insbesondere erscheint daher in der damit verbundenen Schaffung bzw. Sicherung der Arbeitsplätze ein öffentliches Interesse begründet.

Diese Gründe des öffentlichen Interesses wurden auch von verschiedenen (öffentlichen) Institutionen wie Gemeinde, Tourismusverband oder Schischule bestätigt.

Der Amtssachverständige für Naturkunde stellte in seinem Gutachten vor allem durch die Errichtung der Talabfahrt bzw. während der Zeit der Beschneigung fest. Zu berücksichtigen war dabei aber auch, dass sich einerseits die während der Bauzeit festgestellten Beeinträchtigungen spätestens nach Fertigstellung und Greifen der Rekultivierung wesentlich vermindern.

Die entscheidende Behörde kam daher zum Schluss, dass sehr wohl ein öffentliches Interesse an der beantragten Errichtung der Beschneiungsanlage und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegt und dass dieses das öffentliche Interesse des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 übersteigt. Grundvoraussetzung für die Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung war jedoch die Vorschreibung und Einhaltung der vom Amtssachverständigen für Naturkunde vorgeschlagenen Bedingungen und Nebenbestimmungen sowie der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht, um zu gewährleisten, dass ökologische Belange im Zuge der Bauausführung bestmöglichst berücksichtigt

werden. Durch diese ist zumindest eine teilweise Abminderung der festgestellten Beeinträchtigungen möglich.

Auf Grund dieser Ausführungen war daher die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Talabfahrt – Projekt 2003 samt Beschneigungsanlage im Sinne des § 29 (1) lit. b TNSchG möglich.

Hinweis zur Naturschutzabgabe

Bezüglich der Naturschutzabgabe - welche vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung VII, gesondert vorgeschrieben wird - wird wie folgt ausgeführt:

Gemäß TNSchG ist die Naturschutzabgabe wie folgt zu entrichten:

Gemäß § 19 (3) lit. c TNSchG beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen 1,- Euro je Quadratmeter, höchstens jedoch 40.000,- Euro.

Zur Vorschreibung einer Sicherheitsleistung

Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt, so kann dem Inhaber der Bewilligung gemäß § 44 (1) TNSchG eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Die Sicherheitsleistung ist gemäß Abs. 2 zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Tiroler Naturschutzfonds für verfallen zu erklären.

Die Sicherheitsleistung wird gemäß Abs. 3 frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

Zur Vorschreibung der Bauaufsichten

Gemäß § 120 (1) WRG kann die Wasserrechtsbehörde kann Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich gemäß Abs. 2 auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

Die Aufsichtsorgane sind gemäß Abs. 3 berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind gemäß Abs. 4 zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Gemäß § 44 (4) TNSchG hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, oder in einem Bescheid nach § 16 Abs. 1 oder 4 einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder den durch einen Bescheid nach § 16 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Die Übertragung der ökologischen Bauaufsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Beibehaltung nicht mehr vorliegen oder wenn sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

Zum Vorbringen der Interessentschaft zur Erhaltung des Lebensraumes [REDACTED]

Die Interessentschaft zur Erhaltung des Lebensraumes [REDACTED] brachte auf Grund der Kundmachung für die mündliche Verhandlung vom 4. 5. 2005 mit Schreiben vom 2. 5. 2005 folgende Bedenken vor:

Zur Verhandlung am 04.05.2005 um 08.30 Uhr über das Projekt einer zweiten Talabfahrt, möchten wir als unmittelbar Betroffene unsere Bedenken und Einwände mit der Bitte vorbringen, diese in die Verhandlung aufzunehmen.

Tatsache ist, dass sich diese Abfahrt nur ein verschwindend kleiner Teil der [REDACTED] wünschen. Der Großteil der Bevölkerung hat für dieses Projekt kein Verständnis, zumal sie jetzt schon mit der unzumutbaren Verkehrsbelastung (Lärm, Abgase, Staub) während der Wintersaison konfrontiert ist und nicht einsichtig ist, noch eine Talabfahrt zu errichten, wo es ja schon eine Talabfahrt gibt, welche vor Jahren zu einer Familienabfahrt ausgebaut wurde. Diese wird auch, so lange es die Schneeverhältnisse erlauben, von nicht wenigen Schifahrern und Snowboardern benützt. Die Pflege dieser Piste wird aber unverständlicherweise durch die [REDACTED] grob vernachlässigt.

In dem für die Bewohner des Ortsteiles [REDACTED] lebenswichtigen Schutzwald befinden sich bereits 3 Wege und die alte Talabfahrt. Nun wird noch einmal der Schutzwald weit über 60% vernichtet. Von einer Schutzfunktion gegen Murengänge und Hangrutschungen kann wohl kaum mehr die Rede sein. Da kann auch eine noch so gut gemeinte behördliche Vorschreibung zur Bewältigung der Oberflächenwässer nicht darüber hinwegtäuschen.

Die 4.600 Meter langen, großteils sehr steilen Böschungen, die 8 Kehren, die 2.300 Meter lange Wasserleitung, die 33 Wasseranschlüsse für die Schneekanonen, Rohrbrüche sind vorprogrammiert, erhöhen die Murengefahr um ein weiteres.

Außerdem besteht der Boden des infragekommenden Gebietes ausschließlich aus Lockermaterial ohne festem Felswuchs – Moränengeschiebe nach Auskunft des Landesgeologen [REDACTED]

Diese Bodenbeschaffenheit ist die allerbeste Voraussetzung für Murenabgänge! Den Beweis dafür hat uns die Vergangenheit immer wieder geliefert. Wir verweisen z.B. auf die große Mure von 1992, welche durch die Abholzung für die [REDACTED] ausgelöst wurde und sich bis in das Unterdorf von [REDACTED] schob.

Wir möchten auch noch auf die Südhanglage der Abfahrt hinweisen. Sie erfordert eine intensive Kunstschneebeschneiung den ganzen Winter über, wobei es fraglich ist, ob diese Möglichkeit in Anbetracht der geringen Seehöhe immer besteht.

Zu den berechtigten Ängsten vor Murenabgängen gesellt sich noch die jetzt schon nicht mehr zu verkraftende Verkehrsbelastung in den Wintermonaten im ganzen Dorf, bedingt durch den bestens ausgelasteten Liftbetrieb.

Zum Schutz der Menschen und der Natur wurde die Alpenkonvention geschaffen und das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm in seiner Auflage vom 11.01.2005 verbessert.

Experten zufolge muss in diesem konkreten Fall das geltende Europäische Recht der Alpenkonvention, unter anderem des § 14 Bodenschutz, zur Anwendung kommen.

„Auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – wie im Falle der Berührung von Schutzwäldern – ist in den für labile Gebiete anzuwendenden Regelungen, nicht vorgesehen.“

Der § 7 des Seilbahn- und Schigebietsprogramm trägt ebenfalls zu einer negativen Beurteilung des Ansehens bei.

Wir ersuchen, unsere Bedenken und Einwände zu prüfen und in die Verhandlung einzubringen.

Dazu wird angemerkt, dass diese Bedenken bzw. Vorbringen sowohl seitens der Konsenswerberin bei der Erstellung des Projektes (insbesondere durch die Projektierung der Oberflächwasserableitung im Hang oberhalb der Siedlung) als auch von den im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden dazu nochmals – ergänzend zum Einreichoperat – verschiedene Vorschriften in den Bescheid formuliert.

Insgesamt waren jedoch die Einwendungen der Interessentschaft zur Erhaltung des Lebensraumes [REDACTED] in den gegenständlichen Wasser-, Forst- und Naturschutzverfahren mangels Parteistellung zurückzuweisen. In den gegenständlichen Materiengesetzes (Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Tiroler Naturschutzgesetz) ist der Kreis der Parteien klar vorgegeben. Eine Parteistellung der Interessentschaft zur Erhaltung des Lebensraumes [REDACTED] ist jedoch auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.